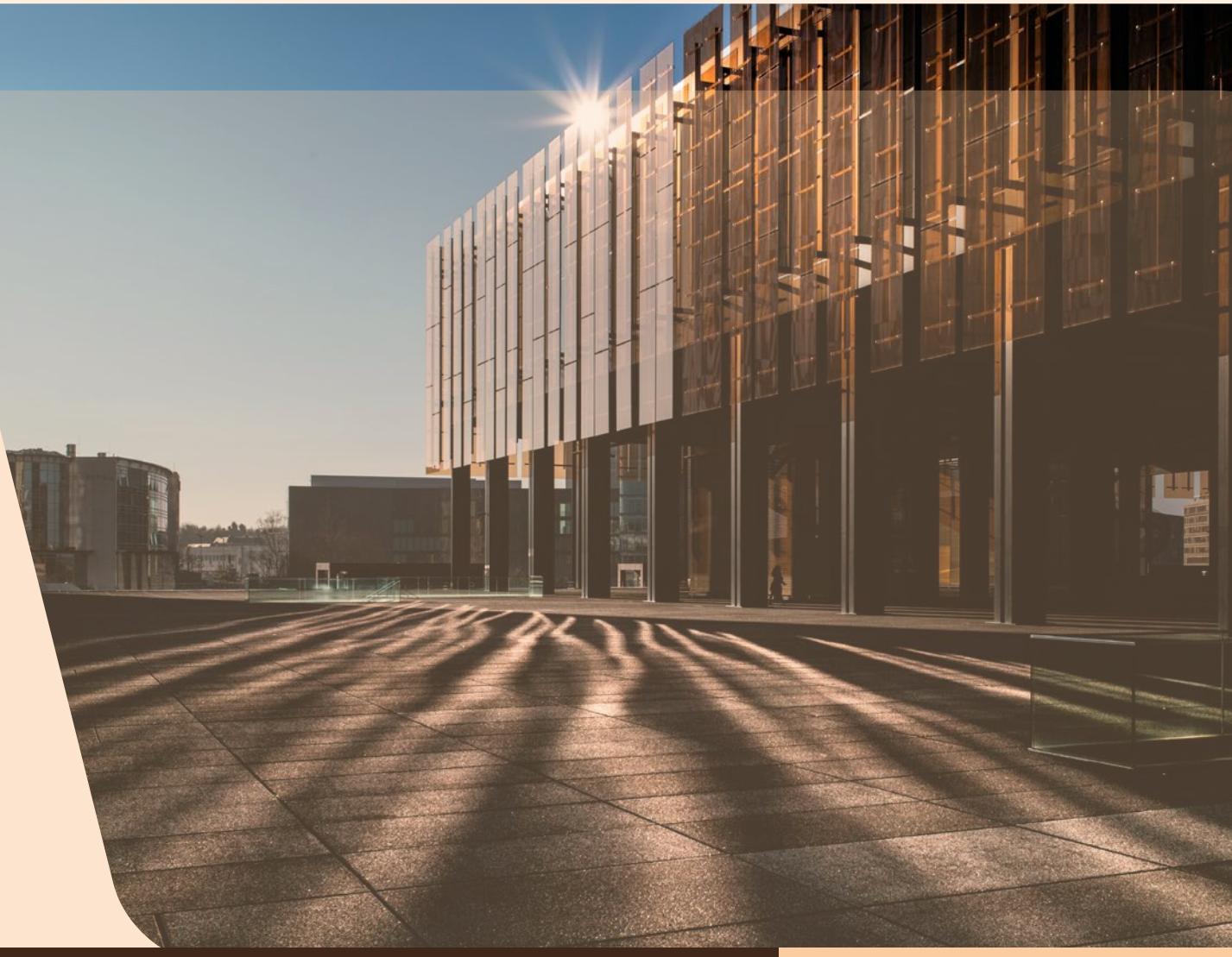




GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION



Jahresbericht 2024

Jahresüberblick

Der Gerichtshof der Europäischen Union, Garant für die Wahrung des Unionsrechts

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des Unionsrechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt und die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union überwacht.

Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht.

Jahresbericht 2024

Jahresüberblick



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	4
1. Das Jahr 2024 auf einen Blick.....	7
A. Ein Jahr in Bildern.....	8
B. Ein Jahr in Zahlen	16
Das Unionsorgan im Jahr 2024.....	16
Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht).....	17
Die Sprachendienste	18
2. Rechtsprechungstätigkeit.....	21
A. Der Gerichtshof im Jahr 2024.....	22
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs	22
Die Mitglieder des Gerichtshofs.....	26
B. Das Gericht im Jahr 2024	30
Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts	30
Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung.....	32
Die Mitglieder des Gerichts.....	36
C. Rechtsprechung im Jahr 2024	40
Fokus Mobilitätspaket 2020: fairer Wettbewerb und Verbesserung der Arbeitsbedingungen für einen sichereren, nachhaltigeren und faireren Straßenverkehrssektor	40
Fokus Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung ökologischer/ biologischer Erzeugnisse.....	42
Fokus Zugang der Öffentlichkeit zu Verträgen über den Kauf von Covid- 19-Impfstoffen.....	46
Fokus Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.....	50
Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres	54

3. Eine Verwaltung im Dienst der Justiz	75
A. Einleitende Bemerkungen des Kanzlers.....	76
B. Wichtigste Ereignisse des Jahres.....	78
Teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen.....	78
20. Jahrestag der Erweiterung von 2004.....	82
Ein stärkerer ethischer Rahmen für die Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union.....	85
C. Beziehungen zur Öffentlichkeit.....	88
4. Ein umweltbewusstes Unionsorgan	91
5. Ausblick in die Zukunft.....	95
6. Bleiben Sie in Verbindung!	99



Koen Lenaerts

Präsident
des Gerichtshofs
der Europäischen Union

In einem nicht immer einfachen globalen Kontext hat der Gerichtshof der Europäischen Union es geschafft, seinen Kurs beizubehalten, ausgerichtet an den ihm durch die Verträge anvertrauten Aufträgen der Rechtsprechung und des Rechtsstaatsprinzips. Er hat sein tägliches Werk zum Schutz der Grundwerte der Europäischen Union und zur Schaffung einer gemeinsamen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten fortgesetzt. Zudem hat er neue Meilensteine für seine Arbeit in den kommenden Jahren festgelegt.

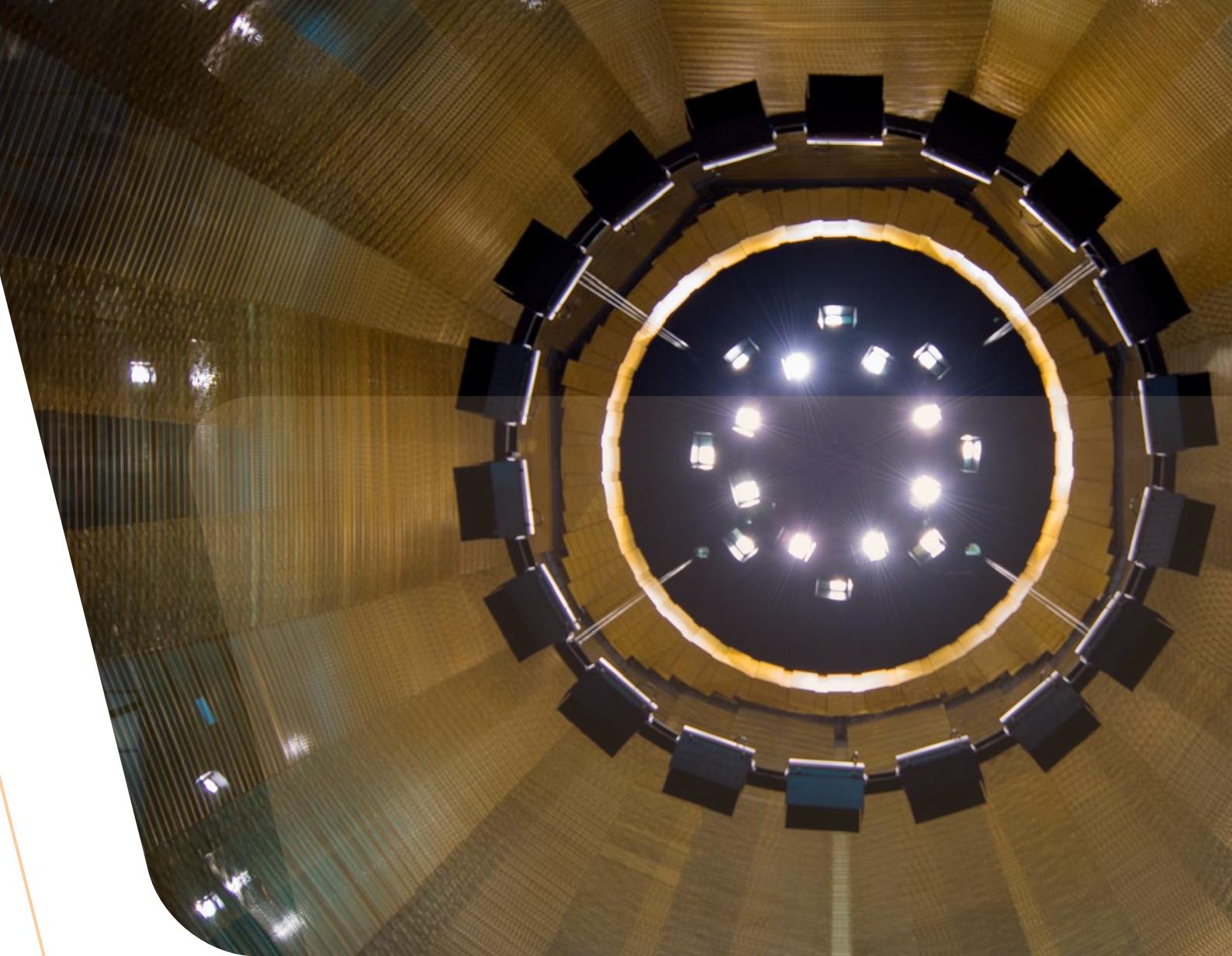
Das vergangene Jahr hat den Beginn einer neuen Ära für das Organ und für die Rechtsprechungsbeziehungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht sowie zwischen diesen beiden Gerichten und den Gerichten der Mitgliedstaaten der Union markiert. Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht war ein bedeutender Schritt in der Entwicklung des Gerichtssystems der Union. Sie wird im Interesse des Rechtsuchenden eine bessere Verteilung der Arbeitsbelastung auf die beiden Gerichte gewährleisten, indem sie dem Gerichtshof ermöglicht, sich stärker auf seine Aufgabe als Verfassungsgericht und oberstes Gericht der Union zu konzentrieren. Diese tief greifende Reform wurde durch die kollegiale und effiziente Zusammenarbeit zwischen den beiden Gerichten während des gesamten Verfahrens ermöglicht, von der Ausarbeitung des an den Unionsgesetzgeber gerichteten Antrags auf Änderung der Satzung bis hin zu ihrer konkreten Umsetzung. Letztere war das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen den Kanzleien und den betreffenden Dienststellen des Organs, um es dem Gericht zu ermöglichen, dieses neue Verfahren unter optimalen Bedingungen aufzunehmen.

Im Mai 2024 hat das Organ den 20. Jahrestag der größten Erweiterung der Union, sowohl hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Bürger und Staaten als auch hinsichtlich ihrer symbolischen Dimension, gefeiert. Die Feierlichkeiten fanden in Form eines Kolloquiums statt, das die Bereicherung unseres gemeinsamen Erbes durch den Beitritt von zehn neuen Staaten deutlich machte, die eine neue Vielfalt an nationaler Geschichte, Kulturen und Rechtstraditionen bieten. Dieser Beitritt, der die beiden Hälften des Kontinents – Ost und West – in einem historischen gemeinsamen Verfassungsprojekt vereint, hat auch konkret und eindrucksvoll veranschaulicht, dass das von der Union getragene Friedensideal das Herz des europäischen Integrationsprozesses bildet.

2024 hat es auch eine weitere bedeutende teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs gegeben, mit der Vereidigung von neun neuen Mitgliedern, von denen fünf zuvor Richter am Gericht waren. Diese umfassende Neuordnung, die am 4. Oktober 2024 eine sehr hohe Anzahl von Urteilsverkündigungen vorausging, erforderte eine lückenlose Organisation, um die Mitglieder und ihre Kabinette unter den bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen und die Auswirkungen auf die geordnete Fortsetzung der Tätigkeit des Organs so gering wie möglich zu halten.

Im Jahr 2025 warten auf das gesamte Organ spannende Herausforderungen. Dies betrifft zunächst die externen Beziehungen, mit der Neugestaltung der Website sowie der Rechtsprechungssuchmaschine und der geplanten Einführung eines Web-TV zur Tätigkeit des Gerichtshofs. Diese Projekte sollen den Bedürfnissen des juristischen Fachpublikums gerecht werden, aber auch zu dem grundlegenden Ziel beitragen, die Justiz den Bürgern näherzubringen, um das Verständnis für ihre Rolle und ihre Entscheidungen zu fördern. Die Herausforderungen betreffen aber auch unsere Arbeitsmethoden in der Zukunft, mit der Fortsetzung des Projekts der potenziellen Nutzung künstlicher Intelligenz und des integrierten Computersystems zur Verwaltung von Rechtssachen. Diese Projekte werden mit dem Ziel geführt, die Effizienz unseres Organs zu steigern, um der steigenden Anzahl von Rechtssachen gerecht zu werden und gleichzeitig das höchste Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten, das der dem Gerichtshof übertragene Rechtsprechungsauftrag verlangt, sowie die Gesamtheit der diesem Auftrag zugrunde liegenden Gebote zu wahren.







**Das Jahr 2024
auf einen Blick**

A. Ein Jahr in Bildern

Februar



Zustimmung des Europäischen Parlaments zur teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht

Um die Arbeitsbelastung der beiden Unionsgerichte wieder ins Gleichgewicht zu bringen und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich stärker auf seine Aufgabe als Verfassungsgericht und oberstes Gericht der Union zu konzentrieren, hat dieser im November 2022 beim Unionsgesetzgeber einen Antrag auf Änderung der Satzung des Gerichtshofs gestellt, mit dem Ziel, die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen teilweise auf das Gericht zu übertragen. Nach mehreren Monaten der Prüfung und Verhandlung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stimmt das Europäische Parlament dieser wichtigen Reform am 27. Februar mit sehr großer Mehrheit zu.

Internationale Tagung „Justiz, zukünftige Generationen und Umwelt“ beim französischen Conseil constitutionnel



Der Präsident des Gerichtshofs Koen Lenaerts reist zu einer vom Conseil constitutionnel (Verfassungsgerichtshof) und dem Institut des Études et de la Recherche sur le Droit et la Justice organisierten internationalen Tagung nach Paris. Bei dieser neuartigen Tagung kommen rund 100 Präsidenten und Richter von nationalen, regionalen sowie internationalen obersten Gerichten zusammen, um sich über den zunehmenden Einfluss des Begriffs „zukünftige Generationen“ in Umweltstreitigkeiten auszutauschen.

März



Besuch des Präsidenten der Tschechischen Republik Petr Pavel

Der Präsident der Tschechischen Republik Petr Pavel wird vom Präsidenten des Gerichtshofs Koen Lenaerts, vom Richter am Gerichtshof Jan Passer, von der Richterin am Gericht Petra Škvařilová-Pelzl und vom Richter am Gericht David Petrlík begrüßt. Bei einem Treffen mit tschechischen Bediensteten des Gerichtshofs kann die Delegation das Gemälde *Na cestě* der tschechischen Malerin Míla Doleželová, eine Leihgabe der Universität Masaryk, und seine Botschaft der Hoffnung, Freiheit und des Humanismus bewundern.

Erster jährlicher Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und dem Gerichtshof

Angesichts des wertvollen Austauschs zum Entwurf der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht in einigen besonderen Sachgebieten haben das Parlament und der Gerichtshof beschlossen, ihren Dialog auf der Grundlage eines jährlichen Treffens zu Themen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit einer geordneten Rechtspflege unter strikter Achtung der Gewaltenteilung fortzusetzen. Die Treffen werden sich damit befassen, wie die europäischen Bürger die Justiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit wahrnehmen, und wie das Funktionieren des Gerichtssystems im Hinblick auf eine weitere Annäherung zwischen der Justiz und den europäischen Bürgern verbessert werden kann.



Feierliche Verpflichtung von drei neuen Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs

Die vom Rat der Europäischen Union ernannten neuen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs, Frau Katarína Kaszasová, Herr Alejandro Blanco Fernández und Herr João Leão, übernehmen ihre feierliche Verpflichtung vor dem Gerichtshof.



April

Einweihung einer Ausstellung zur Geschichte des Gerichtshofs

Am Gerichtshof wird eine Ausstellung zur Geschichte des Organs eingeweiht. Sie umfasst Fotografien, Kunstwerke sowie seltene Ausstellungsstücke und zeigt die Geschichte der Gerichte sowie ihrer Gebäude. Die Ausstellung ist für jeden Besucher zugänglich.





Finale des Wettbewerbs „European Law Moot Court“

1988 zum ersten Mal veranstaltet, ist der „European Law Moot Court“ der weltweit bedeutendste, auf das Unionsrecht spezialisierte Wettbewerb, bei dem eine Gerichtsverhandlung simuliert wird. 2024 gewinnt die Universität Madrid, die im Finale gegen die italienische Universität Roma Tre angetreten ist.



Feierliche Gedenksitzung

Zum Gedenken an John L. Murray, irischer Richter am Gerichtshof (1991-1999), verstorben im Januar 2023, an Philippe Léger, französischer Generalanwalt am Gerichtshof (1994-2006), verstorben im Januar 2023, und an Waltraud Hakenberg, Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2005-2016), verstorben im Januar 2024, findet eine feierliche Ehrung statt.

Mai



Forum für Richter und Staatsanwälte sowie Kolloquium zum 20. Jahrestag der Erweiterung von 2004

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten: die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei. Anlässlich des 20. Jahrestags dieses Ereignisses finden das jährliche Forum für Richter und Staatsanwälte sowie ein Kolloquium am Gerichtshof statt.

Juni

Übergabe des Kunstwerks LL des litauischen Künstlers Kazys Varnelis

Das Kunstwerk *LL* (1972) des litauischen Künstlers Kazys Varnelis wird dem Gerichtshof in Anwesenheit seines Präsidenten Koen Lenaerts, der stellvertretenden litauischen Justizministerin Jurga Greičienė und der Leiterin der Abteilung für Ikonographie des Litauischen Nationalmuseums Jolanta Bernotaityté übergeben.



Besuch einer Delegation des Gerichts in Warschau

Eine Delegation des Gerichts, bestehend aus seinem Präsidenten Marc van der Woude, den polnischen Richterinnen Krystyna Kowalik-Bańczyk und Nina Półtorak sowie dem litauischen Richter Saulius Lukas Kalėda, nimmt an Treffen in Warschau teil, die vom Obersten Verwaltungsgericht Polens und der Warschauer Anwaltskammer organisiert werden, um die Rolle des Gerichts vorzustellen und die Verbindungen mit den nationalen Gerichten zu stärken, die für die Sachgebiete zuständig sind, die von der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht betroffen sind.



September

Änderungen der Verfahrensvorschriften des Gerichtshofs und des Gerichts

Bedeutende Änderungen der Verfahrensvorschriften des Gerichtshofs und des Gerichts treten am 1. September in Kraft. Sie setzen die ab dem 1. Oktober geltenden Änderungen der Satzung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht um und modernisieren die Verfahren vor den beiden Gerichten.





Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten

In Fortsetzung der seit 1998 regelmäßig stattfindenden Treffen bietet dieser Besuch die Möglichkeit, die engen und geschichtsträchtigen Beziehungen zwischen dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten und dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stärken.



Installation eines Kunstwerks im Garten der Vielsprachigkeit

Das Kunstwerk *Genus*, das von der luxemburgischen Künstlerin Simone Decker geschaffen wurde, wird im Garten der Vielsprachigkeit, der an das Gelände des Gerichtshofs angrenzt, aufgestellt. Das eigens für den Gerichtshof entworfene Kunstwerk ist von der Vielsprachigkeit inspiriert und symbolisiert die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Union.

Oktober



Teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen

Die Vorschriften zur teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht werden zum 1. Oktober wirksam. Ab diesem Tag werden die in sechs besonderen Sachgebieten eingereichten Vorabentscheidungsersuchen vom Gericht bearbeitet. Das erste Vorabentscheidungsersuchen, das am 17. Oktober auf das Gericht übertragen wird (T-534/24, *Gotek*), wurde vom Verwaltungsgericht Osijek auf Kroatisch eingereicht.

Teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs und Amtsantritt neuer Mitglieder des Gerichts

Im großen Sitzungssaal des Gerichtshofs findet eine feierliche Sitzung statt anlässlich des Ausscheidens von Herrn Lars Bay Larsen, Frau Alexandra Prechal, Herrn Jean-Claude Bonichot, Herrn Peter George Xuereb, Frau Lucia Serena Rossi, Herrn Priit Pikamäe, Herrn Nils Wahl und Herrn Anthony Michael Collins, und des Amtsantritts von neun neuen Mitgliedern des Gerichtshofs, nämlich Herrn Bernardus Smulders, Herrn Massimo Condinanzi, Herrn Fredrik Schalin, Herrn Stéphane Gervasoni, Herrn Niels Fenger und Frau Ramona Frendo als Richter bzw. Richterin, Herrn Dean Spielmann, Herrn Andrea Biondi und Herrn Rimvydas Norkus als Generalanwälte, sowie von zwei neuen Richtern am Gericht, Herrn Hervé Cassagnabère und Herrn Raphaël Meyer.



Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts des Gerichtshofs

Herr Koen Lenaerts wird von seinen Kollegen für die nächsten drei Jahre zum Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union wiedergewählt. Des Weiteren wird Herr Thomas von Danwitz zum Vizepräsidenten des Gerichtshofs gewählt und tritt in diesem Amt die Nachfolge von Herrn Lars Bay Larsen an. Herr Maciej Szpunar wird zum Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs wiedergewählt.



November

Weiterbildungsmonat zur künstlichen Intelligenz

Die Weiterbildungskampagne im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) zielt darauf ab, die Chancen und Herausforderungen ihrer Nutzung zu präsentieren. Ziel ist es, die Hemmschwelle des KI-Bereichs zu mindern sowie einen ethischen und verantwortungsvollen Einsatz der auf diese Technologie gestützten Instrumente zu fördern.





Feierliche Verpflichtung von drei neuen Mitgliedern des Rechnungshofs

Die vom Rat der Europäischen Union ernannten neuen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs, Herr Petri Sarvamaa, Herr Hans Lindblad und Herr Carlo Alberto Manfredi Selvaggi, übernehmen ihre feierliche Verpflichtung vor dem Gerichtshof.



Besuch des Gerichtshofs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Anlässlich des jährlichen Treffens begibt sich der Präsident des Gerichtshofs Koen Lenaerts zusammen mit einer Delegation des Gerichtshofs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Diskussionen konzentrieren sich auf drei Themen: „Der Klimawandel – eine Herausforderung für die beiden europäischen Gerichte“, „Massenüberwachung und Schutz personenbezogener Daten“ sowie „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen“.



6. Treffen der JNEU-Korrespondenten in Brüssel

Das sechste Treffen der Korrespondenten des Justiziellen Netzes der EU findet erstmals außerhalb Luxemburgs statt, und zwar unter der Schirmherrschaft des belgischen Conseil d'État (Staatsrat) in Brüssel. Das Treffen ist der Zukunft der Zusammenarbeit innerhalb des JNEU und der Frage der Anwendung des Grundsatzes der konformen Auslegung durch die nationalen Gerichte gewidmet.

Dezember

Tag der Sensibilisierung für Behinderungen am Gerichtshof

Der Gerichtshof, der sich mit zahlreichen Aktionen für Barrierefreiheit und Inklusion einsetzt, organisiert den Tag der Sensibilisierung für Behinderungen, der in diesem Jahr unter dem Motto „Inklusion durch Sport – Vielfalt ist unsere Stärke“ steht.



B. Ein Jahr in Zahlen

Das Unionsorgan im Jahr 2024

81 Richter aus

27 Mitgliedstaaten

Gerichtshof

27 Richter 11 Generalanwälte

Tribunal

54 Richter

Haushalt: 504 Mio. Euro

2 267

Beamte und sonstige Bedienstete

61 % Frauen 39 % Männer

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein.

Mit Frauen besetzt sind:

54 % der Verwaltungsratsstellen

49 % der Stellen im (mittleren und höheren) Management

e-Curia

Prozentsatz der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke:

91 % Gerichtshof

96 % Gericht

11 692 e-Curia-Zugangskonten



Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht)

1 706 neue Rechtssachen

1 785 erledigte Rechtssachen

2 911 anhängige Rechtssachen

Durchschnittliche Verfahrensdauer: 18,1 Monate

e-Curia ist eine IT-Anwendung, die es den Vertretern der Parteien in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht sowie den nationalen Gerichten im Zusammenhang mit einem beim Gerichtshof eingereichten Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Weg mit den Kanzleien auszutauschen.

e-Curia: Informatik-Anwendung zum Austausch gerichtlicher Dokumente



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu bearbeiten. Er gewährleistet sodann die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen der Union.

24

Verfahrenssprachen

552

Sprachkombinationen

608

Rechts- und
Sprachsachverständige für die
Übersetzung von Schriftstücken

1 366 000

zu übersetzende
Seiten

1 371 000

übersetzte Seiten

503

mündliche Verhandlungen
und Sitzungen mit
Simultanverdolmetschung

70

Dolmetscher für mündliche
Verhandlungen und Sitzungen

**Vielsprachigkeit beim EuGH – Gewähr für den gleichen
Zugang zur Justiz**



[Sehen Sie sich das Video
auf YouTube an](#)



Beim Gerichtshof werden die Übersetzungen aufgrund einer zwingenden Sprachenregelung erstellt, die vorsieht, dass alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden können. Die zu übersetzenden Schriftstücke sind juristische Texte mit sehr fachspezifischem Charakter. Deshalb beschäftigt der Sprachendienst des Gerichtshofs nur Rechts- und Sprachsachverständige mit vollständiger juristischer Ausbildung und gründlichen Kenntnissen von mindestens zwei Amtssprachen neben ihrer Muttersprache.







Rechtsprechungstätigkeit

A. Der Gerichtshof im Jahr 2024

Der Gerichtshof kann vor allem mit Vorabentscheidungsersuchen befasst werden. Hat ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Unionsvorschrift, setzt es das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein Eilvorabentscheidungsverfahren vorgesehen.

Der Gerichtshof kann ferner mit Klagen befasst werden, die auf die Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Union (Nichtigkeitsklage) oder auf die Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (Vertragsverletzungsklage), gerichtet sind. Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „doppelter Vertragsverletzung“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt.

Darüber hinaus können Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Der Gerichtshof kann diese Entscheidungen des Gerichts aufheben.

Schließlich kann der Gerichtshof um ein Gutachten ersucht werden zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen (eingereicht von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ).

Tätigkeit und Entwicklung des Gerichtshofs

Das vergangene Jahr war geprägt von der Verabschiedung und der Umsetzung der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union durch die [Verordnung 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates](#), mit der auf Ersuchen des Gerichtshofs die Last der Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Unionsgerichten ausgeglichen werden soll, indem die durch die [Verordnung 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) im Jahr 2015 geregelte Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts genutzt wird. Der Gerichtshof sollte so in der Lage sein, seine Aufgabe der Auslegung des Unionsrechts weiterhin innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, obwohl er einen erheblichen Anstieg der bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten sowie eine erhöhte Zahl komplexer und sensibler Rechtssachen, die insbesondere Fragen verfassungsrechtlicher Art oder Grundrechte betreffen, verzeichnet. Im Jahr 2024 wurden mehr als 900 neue Rechtssachen beim Gerichtshof anhängig gemacht, eine Zahl, die



Koen Lenaerts

Präsident
des Gerichtshofs der
Europäischen Union

920
neue Rechtssachen

573

Vorabentscheidungsverfahren,
davon

6

Eilvorabentscheidungsverfahren

**Mitgliedstaaten, aus denen die
meisten Ersuchen stammen:**

Italien	98
Deutschland	66
Polen	47
Österreich	39
Bulgarien	38

53 Klagen, davon

39 Vertragsverletzungsklagen
und **3** Klagen wegen „doppelter
Vertragsverletzung“

277 Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des Gerichts

15 Anträge auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

1 Ersuchen um ein Gutachten

Eine Partei, die außerstande ist, die
Verfahrenskosten zu bestreiten, kann
Prozesskostenhilfe beantragen.

nahe an die Rekordzahl aus dem Jahr 2019 herankommt und den in den letzten Jahren beobachteten Aufwärtstrend bestätigt, wodurch die Notwendigkeit der Reform unterstrichen wird.

In der Praxis bedeutet diese Reform vor allem eine teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht. Diese zum 1. Oktober 2024 wirksam gewordene Übertragung betrifft sechs besondere Sachgebiete, nämlich das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, den Zollkodex, die zolltarifliche Einreichung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen und das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Der Gerichtshof bleibt jedoch für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die zwar in eines oder mehrere der besonderen Sachgebiete fallen, aber gleichzeitig auch andere Sachgebiete betreffen oder eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts (einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), des Völkerrechts oder der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts aufwerfen.

Durch die Reform ist eine erhebliche Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren zu erwarten, was durch die ersten Schätzungen für die letzten drei Monate des vergangenen Jahres bestätigt wird.

Ein weiterer Teil der Reform zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Rechtsmittelverfahrens gegen Entscheidungen des Gerichts zu wahren. Damit sich der Gerichtshof auf Rechtsmittel konzentrieren kann, die wichtige Rechtsfragen aufwerfen, erstreckt sich die vorherige Zulassung von Rechtsmitteln seit dem 1. September 2024 auch auf Entscheidungen des Gerichts, die Entscheidungen von sechs weiteren unabhängigen Beschwerdekammern von Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen, die zu den vier ursprünglich von der vorherigen Zulassung betroffenen Beschwerdekammern hinzugekommen sind. Das Zulassungsverfahren wurde im Übrigen auf Rechtsstreitigkeiten über die Erfüllung von Verträgen, die eine Schiedsklausel enthalten, ausgeweitet.

Schließlich soll mit der Reform die Transparenz des Vorabentscheidungsverfahrens erhöht und somit ein besseres Verständnis der Entscheidungen des Gerichtshofs oder des Gerichts ermöglicht werden. Künftig werden die in den Vorabentscheidungsverfahren eingereichten schriftlichen Erklärungen nämlich innerhalb einer angemessenen Frist nach Erledigung der Rechtssache auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht, sofern der betreffende Verfasser dem nicht widerspricht.

Neben der Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union hatte die Umsetzung der Reform auch eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichts zur Folge, insbesondere zur Ausgestaltung der Erstbehandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die alle bei einer einzigen Anlaufstelle einzureichen sind, und des Verfahrens für dem Gericht vom Gerichtshof übermittelte Ersuchen. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält darüber hinaus weitere Neuerungen, die den Lehren aus der Gesundheitskrise und der technologischen Entwicklung Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit für die Parteien oder ihre Vertreter, unter bestimmten rechtlichen und technischen Voraussetzungen per Videokonferenz zu verhandeln, den Schutz personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Rechtssachen, die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken über die Anwendung e-Curia sowie die Übertragung bestimmter öffentlicher Sitzungen im Internet.

Die Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen sowie die Praktischen Anweisungen für die Parteien wurden entsprechend angepasst.

Im Juni 2024 wurde das Organ durch den Tod des Richters Ilešič (Slowenien), der seit 2004 Richter am Gerichtshof war, in Trauer versetzt.

Darüber hinaus hat es im Januar 2024 Richter Safjan (Polen) verabschiedet und im Oktober eine bedeutende teilweise Neubesetzung erfahren, mit dem Ausscheiden von acht Mitgliedern, nämlich des Vizepräsidenten Bay Larsen (Dänemark), des Richters Bonichot (Frankreich), der Richterin Prechal (Niederlande), des Richters Xuereb (Malta), der Richterin Rossi (Italien), des Richters Wahl (Schweden) sowie der Generalanwälte Pikamäe (Estland) und Collins (Irland), und dem Amtsantritt von neun neuen Mitgliedern, nämlich des Richters Smulders (Niederlande), des Generalanwalts Spielmann (Luxemburg), der Richter Condinanzi (Italien) und Schalin (Schweden), des Generalanwalts Biondi (Italien), der Richter Gervasoni (Frankreich) und Fenger (Dänemark), der Richterin Frendo (Malta) und des Generalanwalts Norkus (Litauen).

Statistisch gesehen gab es sowohl eine Vielzahl von beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen (920 neue Rechtssachen, d. h. fast 100 mehr als in jedem der letzten drei Jahre) als auch von erledigten Rechtssachen (863 Rechtssachen, d. h. 80 mehr als im Vorjahr), wobei der Anstieg bei den Erledigungen größtenteils auf die Engpässe zurückzuführen sind, die mit einer teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs einhergehen. Die Zahl der am 31. Dezember 2024 anhängigen Rechtssachen belief sich somit auf 1 206. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag unter Berücksichtigung aller Verfahrensarten im Jahr 2024 bei 17,7 Monaten.



863 erledigte Rechtssachen

580 Vorabentscheidungsverfahren, davon
5 Eilvorabentscheidungsverfahren

53 Klagen, davon **26** festgestellte
Vertragsverletzungen gegen
16 Mitgliedstaaten

1 Urteil wegen „doppelter Vertragsverletzung“

213 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Gerichts, davon **48** die zur Aufhebung der
Entscheidung des Gerichts geführt haben

Durchschnittliche Verfahrensdauer:

17,7 Monate

Durchschnittliche Dauer der
Eilvorabentscheidungsverfahren:

3,3 Monate

1 206

anhängige Rechtssachen
am 31. Dezember 2024

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	141
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	137
Wirtschafts- und Währungspolitik	103
Angleichung von Rechtsvorschriften	85
Verbraucherschutz	63
Umwelt	62
Steuerwesen	61
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	57
Sozialpolitik	48
Geistiges Eigentum	45



[Sehen Sie sich die detaillierten Statistiken des Gerichtshofs an](#)



Die Mitglieder des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus 27 Richtern und elf Generalanwälten.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber für die Ausübung der fraglichen Ämter abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

Sie sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.

Sie üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Richter und Generalanwälte ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Generalanwälte haben die Aufgabe, in den Rechtssachen, an denen sie mitwirken, in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ein Rechtsgutachten vorzulegen, das als „Schlussanträge“ bezeichnet wird. Dieses Gutachten ist unverbindlich, legt aber einen zusätzlichen Standpunkt zum Gegenstand der Rechtssache dar.

Mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs im Oktober 2024 traten neun neue Mitglieder ihr Amt an: Richter Smulders (Niederlande), Generalanwalt Spielmann (Luxemburg), Richter Condinanzi (Italien), Richter Schalin (Schweden), Generalanwalt Biondi (Italien), Richter Gervasoni (Frankreich), Richter Fenger (Dänemark), Richterin Frendo (Malta) und Generalanwalt Norkus (Litauen).

In memoriam



Der slowenische Richter Marko Ilešič ist im Juni 2024 während seiner Amtszeit verstorben. Mit dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union im Jahr 2004 wurde er als erster Angehöriger dieses Staates zum Richter am Gerichtshof ernannt. Herr Ilešič, der sowohl beruflich als auch privat für seine juristischen und geistigen Fähigkeiten, seine umfangreichen Sprachkenntnisse sowie für seine Menschlichkeit respektiert und bewundert wurde, hat einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Förderung des Unionsrechts sowie zur Verbreitung der slowenischen Kultur geleistet.





K. Lenaerts
Präsident



T. von Danwitz
Vizepräsident



F. Biltgen
Präsident der Ersten
Kammer



K. Jürimäe
Präsidentin der
Zweiten Kammer



C. Lycourgos
Präsident der Dritten
Kammer



I. Jarukaitis
Präsident der Vierten
Kammer



**M. L. Arastey
Sahún**
Präsidentin der
Fünften Kammer



M. Szpunar
Erster Generalanwalt



S. Rodin
Präsident der Achten
Kammer



A. Kumin
Präsident der
Sechsten Kammer



N. Jääskinen
Präsident der
Neunten Kammer



D. Gratsias
Präsident der
Zehnten Kammer



M. Gavalec
Präsident der
Siebten Kammer



J. Kokott
Generalanwältin



A. Arabadjiev
Richter



**M. Campos
Sánchez-Bordona**
Generalanwalt



E. Regan
Richter



**N. J. Cardoso da
Silva Piçarra**
Richter



**J. Richard de la
Tour**
Generalanwalt



A. Rantos
Generalanwalt



I. Ziemele
Richterin



J. Passer
Richter



N. Emiliou
Generalanwalt



Z. Csehi
Richter



O. Spineanu-Matei
Richterin



T. Ćapeta
Generalanwältin



L. Medina
Generalanwältin



B. Smulders
Richter



D. Spielmann
Generalanwalt



M. Condinanzi
Richter



F. Schalin
Richter



A. Biondi
Generalanwalt



S. Gervasoni
Richter



N. Fenger
Richter



R. Frendo
Richterin



R. Norkus
Generalanwalt



A. Calot Escobar
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem 9.10.2024

B. Das Gericht im Jahr 2024

Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen von natürlichen oder juristischen Personen (Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen etc.), wenn sie individuell und unmittelbar betroffen sind, und der Mitgliedstaaten gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist. In Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind (durch eine unabhängige Beschwerdekammer, dann durch das Gericht), lässt der Gerichtshof das Rechtsmittel nur dann zu, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das Gericht auch für vom Gerichtshof übermittelte Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden sechs besonderen Sachgebiete fallen: gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreichung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen, System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Eine große Zahl der Streitsachen vor dem Gericht ist wirtschaftlicher Natur: geistiges Eigentum (Marken und Geschmacksmuster der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht. Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.

Tätigkeit und Entwicklung des Gerichts

Für das Gericht war 2024 ein besonders wichtiges Jahr, gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der [Verordnung 2024/2019](#), mit der das Gerichtssystem der Europäischen Union reformiert wurde. Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht ist damit am 1. Oktober 2024 wirksam geworden.

Nach der [Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) ist das Gericht nunmehr für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden sechs besonderen Sachgebiete fallen: gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreichung von Waren, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen, System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (neuer Art. 50b der Satzung). Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 waren 19 Vorabentscheidungsersuchen Gegenstand einer Übertragung.

Marc van der Woude

Präsident des Gerichts
der Europäischen Union

786

neue Rechtssachen

667

Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches
Eigentum **268**

Öffentlicher Dienst
der Europäischen Union **76**

Staatliche Beihilfen
und Wettbewerb **33**

7 von den Mitgliedstaaten
erhobene Klagen

30 Anträge auf Bewilligung
von Prozesskostenhilfe

19 Vorlagen zur
Vorabentscheidung

Eine Partei, die außerstande ist, die
Verfahrenskosten zu bestreiten, kann
Prozesskostenhilfe beantragen.

Intern musste das Gericht seine Struktur neu organisieren, um die zehn Richter der Kammer für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen sowie den Vizepräsidenten des Gerichts Papasavvas zum Präsidenten dieser Kammer zu ernennen. Um eine optimale Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen zu gewährleisten, hat das Gericht auch drei Richter ernannt, die die Funktion eines Generalanwalts wahrnehmen sollen. Außerdem sieht seine Verfahrensordnung nunmehr die Möglichkeit vor, u. a. in bestimmten Vorabentscheidungsverfahren als Mittlere Kammer mit neun Richtern zu entscheiden.

Ebenso wurde zum 1. September 2024 die vorherige Zulassung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer von einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union betreffen, ausgeweitet (neuer Art. 58a der Satzung des Gerichtshofs, ebenfalls eingefügt durch die Verordnung 2024/2019). Dieser Teil der Reform erhöht auch die Verantwortung des Gerichts für die Gewährleistung der Kohärenz und Einheitlichkeit des Rechts in den betreffenden Rechtsgebieten.

Die Reform fiel mit dem Ausscheiden von fünf Mitgliedern des Gerichts am 7. Oktober 2024 zusammen, die zu Richtern am Gerichtshof ernannt wurden. So verließen das Gericht namentlich Richter Gervasoni, die Kammerpräsidenten Spielmann und Schalin, Richterin Frendo und Richter Norkus. Das Gericht dankt ihnen für ihren langfristigen und bedeutenden Beitrag zu seiner Rechtsprechung. Am selben Tag wurden Richter Cassagnabère und Meyer als neue Mitglieder des Gerichts vereidigt.

Die einschneidende Umstrukturierung und das Ausscheiden von Mitgliedern haben jedoch die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts nicht verlangsamt, angesichts der 922 erledigten Rechtssachen im Jahr 2024. Mit dem Eingang von nur 786 neuen Rechtssachen ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen damit zurückgegangen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von 18,5 Monaten zeugt von einer effizienten Rechtssachenbearbeitung, wobei das Gericht in der Lage ist, noch schneller zu reagieren, wenn die Besonderheiten der Rechtssache dies erfordern. So hat es sein erstes Urteil im Bereich der digitalen Märkte innerhalb von 8,2 Monaten erlassen (Urteil [T-1077/23, Bytedance/Kommission](#)).

2024 wurden 20,2 % der Rechtssachen von erweiterten Spruchkörpern erledigt. Das Gericht verfolgt zudem den Ansatz weiter, Rechtssachen von besonderer Bedeutung u. a. für die Rechtsstaatlichkeit als Große Kammer mit 15 Richtern zu entscheiden (siehe Kapitel „Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres“). In dieser besonderen Besetzung des Gerichts sind die Entscheidungen in den Rechtssachen *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat, Medel u. a./Rat, Fridman u. a./Rat* sowie *Timchenko und Timchenko/Rat* ergangen.

In Anbetracht seiner neuen Zuständigkeit für Vorabentscheidungen und der neuen Verantwortung, die sich aus der Ausweitung der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln ergibt, hat sich das Gericht mit sämtlichen für eine effiziente und proaktive Bearbeitung der bei ihm anhängigen Rechtssachen erforderlichen Instrumenten ausgestattet und sich dabei auf den nächsten Dreijahreszeitraum, der im Oktober 2025 beginnt, vorbereitet.



Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung



Savvas Papasavvas
Vizepräsident des Gerichts

Das Jahr 2024 markiert die Rückkehr der Großen Kammer, der besonderen Besetzung des Gerichts, die bisher nur selten und sporadisch angerufen wurde. Die Große Kammer, die aus 15 Richtern besteht, wird mit den bedeutendsten Rechtssachen sowie mit Rechtssachen befasst, die eine rechtliche Schwierigkeit oder besondere Umstände aufweisen (Art. 28 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts). In dieser Besetzung sind im vergangenen Jahr in mehreren zusammengefassten Rechtssachen sechs Entscheidungen ergangen, und zwar im Zusammenhang mit den Angriffen Russlands auf die Ukraine und mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen des Aufbauplans NextGenerationEU.

In seinen Urteilen vom 11. September 2024, *Fridman u. a./Rat* sowie *Timchenko und Timchenko/Rat* ([T-635/22 und T-644/22](#)), hat das Gericht bestätigt, dass der Rat zum einen zuständig ist, Pflichten zur Meldung von Geldern und zur Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden durch von restriktiven Maßnahmen betroffene Personen zu erlassen, und zum anderen dazu, die Nichteinhaltung dieser Pflichten einer Umgehung der Maßnahmen des Einfrierens von Geldern gleichzustellen.

Des Weiteren hat das Gericht in seinen Urteilen vom 2. Oktober 2024, *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat, Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier/Rat* sowie ACE/Rat ([T-797/22, T-798/22](#) und [T-828/22](#)), die Rechtmäßigkeit des Verbots bestätigt, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich Rechtsberatung für die Regierung Russlands und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen ([Verordnung \[EU\] Nr. 833/2014](#) des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren). In den Rechtssachen geht es um die Frage, ob ein Grundrecht auf Zugang zu einem Anwalt besteht, das sich insbesondere auf Situationen erstreckt, die keinen Bezug zu einem Gerichtsverfahren aufweisen. Das Gericht hat die Klage abgewiesen, sich aber u. a. darum bemüht, die Tragweite des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und des Rechts auf Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art. 7) zu präzisieren.

Schließlich hat das Gericht mit Beschluss vom 4. Juni 2024, *Medel u. a./Rat* ([T-530/22 bis T-533/22](#)), die Anträge auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses zurückgewiesen, mit dem der Rat die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens billigte und Etappenziele und Zielwerte festlegte, die dieser Mitgliedstaat erreichen muss, damit die ihm im angefochtenen Beschluss gewährten Mittel freigegeben werden können. Nach Auffassung der Großen Kammer waren die Kläger, vier repräsentative internationale Richtervereinigungen, deren Mitglieder in der Regel nationale, auch polnische, Berufsverbände sind, nicht klagebefugt.

Diese neue Dynamik der Großen Kammer wird 2025 mit Sicherheit fortgesetzt, da derzeit weitere Rechtssachen anhängig sind, die in dieser Besetzung entschieden werden. Begleitet werden wird dies voraussichtlich von Verweisen an die Mittlere Kammer, die mit der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2019](#) zur Ergänzung des dem Gericht zur Verfügung stehenden Arsenals an besonderen Besetzungen eingerichtet wurde.



922
erledigte Rechtssachen

832
Klagen, davon

Geistiges und gewerbliches Eigentum	276
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	98
Öffentlicher Dienst der Europäischen Union	76

1 Vorlage zur Vorabentscheidung

Durchschnittliche Verfahrensdauer:
18,5 Monate

Anteil der mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof
angefochtenen Entscheidungen: **35 %**

1 705
anhängige Rechtssachen
(am 31. Dezember 2024)

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

Institutionelles Recht	552
Geistiges und gewerbliches Eigentum	322
Wirtschafts- und Währungspolitik	167
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	153
Öffentlicher Dienst der EU	112
Restriktive Maßnahmen	91
Zugang zu Dokumenten	41
Landwirtschaft	30
Öffentliche Aufträge	29
Öffentliche Gesundheit	24



[Sehen Sie sich die detaillierten Statistiken an](#)





Die Mitglieder des Gerichts

Das Gericht besteht aus zwei Richtern je Mitgliedstaat.

Zu Richtern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren. Sie ernennen den Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Sie üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus.

Im Zusammenhang mit der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht zum 1. Oktober 2024 hat das Gericht Richter Martín y Pérez de Nanclares und Richterin Brkan zu Richtern gewählt, die das Amt eines Generalanwalts für die Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen ausüben, sowie Richter Gâlea als Vertreter im Fall einer Verhinderung.

Im Oktober 2024 traten die Richter Cassagnabère (Frankreich) und Meyer (Luxemburg) als Nachfolger der Richter Gervasoni und Spielmann, die beide am Gerichtshof ernannt wurden, ihr Amt am Gericht an.





M. van der Woude
Präsident



S. Papasavvas
Vizepräsident



A. Marcoulli
Präsidentin der
Zweiten Kammer



R. da Silva Passos
Präsident der Vierten
Kammer



J. Svenningsen
Präsident der
Fünften Kammer



M. J. Costeira
Präsidentin der
Sechsten Kammer



**K. Kowalik-
Baćzyk**
Präsidentin der
Siebten Kammer



A. Kornezov
Präsident der Achten
Kammer



L. Truchot
Präsident der
Neunten Kammer



O. Porchia
Präsidentin der
Zehnten Kammer



R. Mastroianni
Präsident der Ersten
Kammer



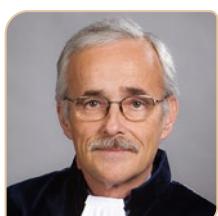
**P. Škvářilová-
Pelzl**
Präsidentin der
Dritten Kammer



M. Jaeger
Richter



H. Kanninen
Richter



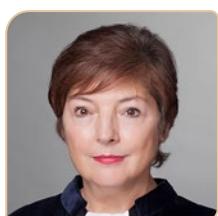
J. Schwarcz
Richter



M. Kancheva
Richterin



E. Buttigieg
Richter



V. Tomljenović
Richterin



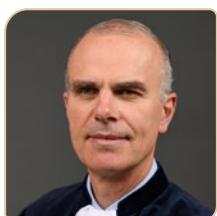
L. Madise
Richter



N. Półtorak
Richterin



I. Reine
Richterin



P. Nihoul
Richter



U. Öberg
Richter



C. Mac Eochaidh
Richter



G. De Baere
Richter



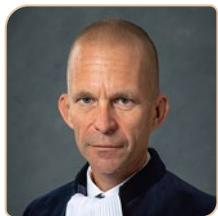
T. Pynnä
Richterin



J. C. Laitenberger
Richter



**J. Martín y Pérez
de Nanclares**
Richter



G. Hesse
Richter



**M. Sampol
Pucurull**
Richter



M. Stancu
Richterin



I. Nõmm
Richter



G. Steinfatt
Richterin



T. Perišin
Richterin



D. Petrlík
Richter



M. Brkan
Richterin



P. Zilgalvis
Richter



K. Kecsmár
Richter



I. Gâlea
Richter



I. Dimitrakopoulos
Richter



D. Kukovec
Richter



S. Kingston
Richterin



T. Tóth
Richter



B. Ricziová
Richterin



**E. Tichy-
Fisslberger**
Richterin



W. Valasidis
Richter



S. Verschuur
Richter



S. L. Kaléda
Richter



**L. Spangsberg
Grønfeldt**
Richterin



H. Cassagnabère
Richter



R. Meyer
Richter



V. Di Bucci
Kanzler

Protokollarische Rangfolge ab dem 9.10.2024

C. Rechtsprechung im Jahr 2024

Fokus Mobilitätspaket 2020: fairer Wettbewerb und Verbesserung der Arbeitsbedingungen für einen sichereren, nachhaltigeren und faireren Straßenverkehrssektor

Urteil *Litauen u. a./Parlament und Rat* vom 4. Oktober 2024 ([C-541/20 bis C-555/20](#))

Mobilitätspaket 2020

Im Jahr 2020 verabschiedete die Europäische Union ein Reformpaket für den Straßenverkehrssektor, um zwei wesentliche Ziele zu erreichen:

1. Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer:

- durch das Verbot, die wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen;
- durch die Gewährleistung einer regelmäßigen Rückkehr zum Wohnort oder zur Betriebsstätte (alle drei oder vier Wochen), um dort ihre Ruhezeit zu verbringen;
- durch die Vorverlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verpflichtung zum Einbau intelligenter Fahrtenschreiber der zweiten Generation.

2. Schaffung eines fairen Wettbewerbs:

- durch die Verpflichtung zur Rückkehr der Fahrzeuge zu einer der Betriebsstätten im Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmens alle acht Wochen;
- durch die Einführung einer Wartezeit von vier Tagen nach einem Kabotagezyklus in einem Aufnahmemitgliedstaat (in der gebietsfremde Kraftverkehrsunternehmen nicht berechtigt sind, Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug in dem betreffenden Mitgliedstaat durchzuführen);
- durch die Einstufung der Kraftfahrer als „entsandte Arbeitnehmer“ in bestimmten Fällen, so dass ihnen die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Arbeits- und Entgeltbedingungen zugutekommen.

Kabotage ist eine Beförderung, die innerhalb eines Mitgliedstaats von einem nicht in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmer durchgeführt wird. Sie ist zulässig, solange sie nicht so erfolgt, dass dadurch eine dauerhafte Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat entsteht.

Der intelligente Fahrtenschreiber der zweiten Generation ist ein elektronisches Gerät, das die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Kraftfahrer aufzeichnet. Er trägt zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit, der Einhaltung der Arbeitsbedingungen für Fahrer und der Verhinderung von Betrug bei.

Das Mobilitätspaket besteht aus drei Rechtsakten zur rechtlichen Regelung des Straßenverkehrs. Diese ehrgeizige Reform löste lebhafte Diskussionen aus, die zu einer Reihe von Klagen führten. So haben sieben Mitgliedstaaten – Litauen, Bulgarien, Rumänien, Zypern, Ungarn, Malta und Polen – beim Gerichtshof 15 Nichtigkeitsklagen gegen bestimmte Vorschriften des Mobilitätspakets erhoben.

Dessen Gültigkeit ist mit dem Urteil des Gerichtshofs weitgehend bestätigt worden.

Der Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer zu einem Anstieg der Kosten zulasten der Verkehrsunternehmen führen kann, dabei hat er jedoch ausgeführt, dass diese Vorschriften, die unterschiedslos in der gesamten Union gelten, keine Verkehrsunternehmen mit Sitz in „an der Peripherie der Union“ gelegenen Mitgliedstaaten diskriminieren. Etwaige stärkere Auswirkungen dieser Vorschriften auf bestimmte Unternehmen hängen von deren wirtschaftlichen Entscheidung ab, ihre Dienstleistungen an Empfänger zu erbringen, die in von ihrem Niederlassungsmitgliedstaat weit entfernten Mitgliedstaaten ansässig sind.

Bei der Einstufung als „entsandte Arbeitnehmer“ (durch die den Kraftfahrern die Mindestarbeits- und Mindestentgeltbedingungen des Aufnahmemitgliedstaats anstelle der möglicherweise ungünstigeren Bedingungen des Niederlassungsstaats des Verkehrsunternehmers zugutekommen können) handelt es sich um eine Maßnahme zur **Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbspraktiken**. Diese Entwicklung ist zwar für die Beschäftigten von Vorteil, führte jedoch zu Diskussionen unter den Mitgliedstaaten, von denen einige, insbesondere diejenigen mit niedrigen Lohnkosten, einen Anstieg der Kosten für ihre Unternehmen und die administrative Komplexität der neuen Vorschriften befürchteten. Der Gerichtshof hat diese vom Unionsgesetzgeber getroffene Maßnahme, die darauf abzielt, einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen in Rede stehenden Interessen zu erreichen, bestätigt.

Was die Verpflichtung betrifft, eine Wartezeit von vier Tagen nach einem Kabotagezyklus in einem Aufnahmemitgliedstaat einzuhalten, so soll dies die örtlichen Unternehmen schützen und unlauteren Wettbewerb verhindern, indem vermieden wird, dass durch wiederholte Kabotagebeförderungen *de facto* eine dauerhafte Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat entsteht. Einige Mitgliedstaaten beanstandeten diese Verpflichtung, da sie die Flexibilität der Unternehmen einschränke, indem sie diese zwinge, ihre Routen anzupassen, um Zeiten der Untätigkeit, die zu Einkommensverlusten führten, zu vermeiden. Der Gerichtshof hat dieses Vorbringen mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass während dieser Wartezeit lediglich Kabotagebeförderungen im Aufnahmemitgliedstaat verboten sind, was die Durchführung anderer grenzüberschreitender Beförderungen oder von Kabotagebeförderungen in anderen Mitgliedstaaten nicht unterbindet.

Der Gerichtshof hat jedoch die Verpflichtung, wonach Fahrzeuge alle acht Wochen zur Betriebsstätte des Verkehrsunternehmens zurückkehren müssen, für nichtig erklärt. Das Parlament und der Rat hatten nicht dargetan, dass sie über ausreichende Informationen verfügten, um die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme und ihre sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen.

Fokus Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

Urteil Herbaria Kräuterparadies II ([C-240/23](#))

Die deutsche Gesellschaft Herbaria stellt das Getränk „Blutquick“ her, das als Nahrungsergänzungsmittel vermarktet wird. Das Getränk enthält Zutaten, die aus biologischer Produktion stammen; ihm werden aber auch nicht pflanzliche Vitamine und Eisengluconat zugesetzt. Auf der Verpackung befinden sich das Logo der Union für ökologische/biologische Produktion sowie ein Verweis auf „kontrolliert biologischen Anbau“.

Im Januar 2012 hatten die deutschen Behörden Herbaria den geschützten Hinweis auf den ökologischen Landbau untersagt, da gemäß Unionsrecht verarbeiteten Produkten, die die Bezeichnung „ökologisch/biologisch“ führten, Vitamine und Mineralstoffe nur zugesetzt werden dürfen, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben sei.

Der Gerichtshof, der im Rahmen einer ersten Rechtssache um Vorabentscheidung ersucht worden war (Rechtssache [C-137/13](#)), hatte entschieden, dass die Verwendung dieser Stoffe nur dann als gesetzlich vorgeschrieben angesehen wird, wenn eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende nationale Vorschrift unmittelbar vorschreibt, dass sie einem Nahrungsmittel hinzuzufügen sind, damit es in Verkehr gebracht werden kann. Da der vorliegende Zusatz von Vitaminen und Eisengluconat zu „Blutquick“ diese Anforderung nicht erfüllte, wies das deutsche Gericht, das sich an den Gerichtshof gewandt hatte, die Klage von Herbaria ab.

Die Rechtssache wurde sodann vor das deutsche Bundesverwaltungsgericht gebracht, vor dem Herbaria die Untersagung der Anbringung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion nicht mehr in Abrede stellte, sondern eine Ungleichbehandlung ihres Erzeugnisses gegenüber einem gleichartigen, aus den Vereinigten Staaten eingeführten Erzeugnis geltend machte.

Die Vereinigten Staaten sind nämlich im europäischen Recht als **Drittland** anerkannt, dessen **Produktions- und Kontrollvorschriften** denen der Europäischen Union **gleichwertig** sind. Nach Ansicht von Herbaria dürfen aus den Vereinigten Staaten stammende Erzeugnisse, die den dortigen Produktionsvorschriften entsprechen, folglich in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da amerikanische Konkurrenzprodukte das Logo der Union für ökologische/biologische Produktion tragen dürfen, ohne die in der Union geltenden Vorschriften für ökologische/biologische Produktion einzuhalten.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass **das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden darf, die sämtlichen Vorgaben der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen**. Dieses Logo darf daher nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die in einem Drittland nach Vorschriften hergestellt wurden, die den im Unionsrecht vorgesehenen Vorschriften lediglich gleichwertig sind. Diese Untersagung erstreckt sich auch auf die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion.

Es wäre dem fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt abträglich, wenn dieses Logo und diese Bezeichnungen sowohl für in der Union oder in Drittländern im Einklang mit den europäischen Vorschriften für ökologische/biologische

Produktion hergestellte Erzeugnisse als auch für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die in Drittländern nach Standards hergestellt wurden, die diesen Vorschriften lediglich gleichwertig sind. Darüber hinaus könnte dies die Verbraucher irreführen, wobei der Sinn und Zweck des Logos gerade darin besteht, die Verbraucher klar und eindeutig darüber zu informieren, dass das Erzeugnis voll und ganz den Vorgaben der Verordnung entspricht.

Dagegen darf das Logo des Drittlands für ökologische/biologische Produktion auch dann für in diesem Land hergestellte Erzeugnisse verwendet werden, wenn es Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion enthält.

EU-Bio-Logo

Mit dem [EU-Bio-Logo](#) erhalten in der EU biologisch erzeugte Produkte ein einheitliches Erkennungszeichen. Dies erleichtert Verbrauchern die Auswahl von Bio-Produkten, und Landwirte können sie besser in allen Mitgliedstaaten vermarkten.

Das Bio-Logo dürfen nur Produkte tragen, für die eine zugelassene Stelle bescheinigt hat, dass sie biologisch erzeugt wurden, wodurch die Erfüllung strenger Bedingungen für Herstellung, Verarbeitung, Transport und Lagerung gewährleistet wird. Zulässig ist das Logo nur auf Produkten, die zu mindestens 95 % aus Bio-Zutaten bestehen und zusätzlich strenge Vorgaben für die verbleibenden 5 % erfüllen. Derselbe Inhaltsstoff darf nicht gleichzeitig als Bio-Zutat und Nicht-Bio-Zutat vorhanden sein.



Verordnung 2018/848

Die [Verordnung 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen](#) ist darauf ausgerichtet, einen fairen Wettbewerb, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts in diesem Sektor und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu gewährleisten.

Sie sieht allgemeine und spezifische Produktionsvorschriften vor. Im Bereich der Kennzeichnung schreibt sie die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher vor, um insbesondere etwaige Unklarheiten oder Irreführungen zu vermeiden. Sie legt zudem spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen fest, um sowohl das Interesse der Unternehmer an einer korrekten Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse und an einem fairen Wettbewerb als auch das Interesse der Verbraucher zu schützen.

Weitere Urteile des Gerichtshofs zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Urteil vom 12. Oktober 2017, *Kamin und Grill Shop* ([C-289/16](#))

Nach der [Verordnung Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen](#) müssen Unternehmer, die ökologische/biologische Erzeugnisse vertreiben, ihr Unternehmen einem Kontrollsystem unterstellen. Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, können unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Verpflichtung befreit werden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Verkauf unter

gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers zu erfolgen hat. Folglich kommen Unternehmer, die die Erzeugnisse online vertreiben, nicht für diese Befreiung in Frage.

Urteil vom 26. Februar 2019, *Oeuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs* ([C-497/17](#))

Die [Verordnung Nr. 834/2007](#) gestattet keine Anbringung des EU-Bio-Logos auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, die unter den von der [Verordnung Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung](#) festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde.

Urteil vom 29. April 2021, *Natumi* ([C-815/19](#))

Die [Verordnung Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 834/2007](#) steht der Verwendung eines aus den gereinigten, getrockneten und gemahlenen Sedimenten der Alge Lithothamnium calcareum gewonnenen Pulvers als nicht ökologische/nicht biologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel (wie ökologischen/biologischen Reis- und Sojagetränken) zu deren Anreicherung mit Calcium entgegen.



Fokus Zugang der Öffentlichkeit zu Verträgen über den Kauf von Covid-19-Impfstoffen

Auken u. a./Kommission sowie Courtois u. a./Kommission ([T-689/21 und T-761/21](#))

Im Juni 2020 begann die Europäische Union mit der strategischen Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen. In diesem Zusammenhang unterzeichnete die Kommission eine Vereinbarung mit den 27 Mitgliedstaaten, die sie ermächtigte, in deren Namen Abnahmegarantien mit Herstellern zu schließen.

Da der frühzeitige Einsatz von Impfungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit lag, wurde die Frist für die Entwicklung der Impfstoffe für Pharmaunternehmen verkürzt. Um das von diesen Unternehmen getragene Risiko auszugleichen, nahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihre Impfstrategie den Grundsatz der Risikoteilung zwischen Herstellern und Mitgliedstaaten auf, wodurch die Haftung des Herstellers für unerwünschte Wirkungen seines Produkts vermindert wurde.

Die veröffentlichten Fassungen der Verträge waren teilweise geschwärzt, Angaben zu finanziellen Risiken, Schenkungen oder Weiterverkäufen sowie Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts unkenntlich gemacht.

Im Jahr 2021 beanstandeten Bürger und Europaabgeordnete die teilweise Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit den Verträgen über den Kauf von Impfstoffen aus dem Jahr 2020 durch die Europäische Kommission. Die Anträge auf Zugang betrafen Klauseln über die Entschädigung von Pharmaunternehmen. Nach diesen Klauseln waren die Unternehmen verpflichtet, Geschädigte im Fall eines vorsätzlichen Verschuldens oder eines grob fahrlässigen Fehlverhaltens bei der Herstellung zu entschädigen, während in den anderen Fällen die Haftung bei den Mitgliedstaaten lag.

Die Bürger und Europaabgeordneten forderten ferner Zugang zu den von den Mitgliedern des Verhandlungsteams für den Kauf von Impfstoffen unterzeichneten Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts. Sie wollten aufklären, wie die Verhandlungen geführt worden waren, insbesondere über einen Vertrag vom Mai 2021 über den Kauf von 1,8 Milliarden zusätzlicher Impfstoffdosen für 35 Mrd. Euro.

Die Kommission hatte nur teilweise Zugang zu diesen Dokumenten gewährt und geschwärzte Fassungen veröffentlicht, unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis und den Schutz der Privatsphäre.

Das mit zwei Klagen gegen die Entscheidungen der Kommission befasste Gericht hat diese teilweise für nichtig erklärt.

Zum Antrag auf einen weiter gehenden Zugang zu den **Entschädigungsklauseln** hat das Gericht festgestellt, dass der Grund für deren Aufnahme in die Verträge, nämlich das von den Pharmaunternehmen getragene Risiko im Zusammenhang mit der Verkürzung der Frist für die Entwicklung der Impfstoffe auszugleichen, von den Mitgliedstaaten gebilligt wurde und öffentlich bekannt war. Die Kommission hat nicht dargetan, inwiefern ein weiter gehender Zugang zu diesen Klauseln, zu bestimmten in den Verträgen enthaltenen Definitionen (wie

die der Begriffe „vorsätzliches Verschulden“ und „alle möglichen und zumutbaren Anstrengungen“) sowie zu den Vertragsbestimmungen über die Schenkung und den Weiterverkauf von Impfstoffen die geschäftlichen Interessen der fraglichen Pharmaunternehmen konkret beeinträchtigen würde.

In Bezug auf den Antrag auf Offenlegung der **Identität der Mitglieder des Verhandlungsteams** in den Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts hat das Gericht bestätigt, dass er einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolgt. Nur durch die Offenlegung dieser Identität lässt sich nämlich überprüfen, ob bei den Mitgliedern des Verhandlungsteams kein Interessenkonflikt bestand. Diese Transparenz der Vertragsverhandlungen stärkt das Vertrauen der Unionsbürger in die Impfstrategie der Kommission und trägt dazu bei, die Verbreitung falscher Informationen zu bekämpfen. Das Gericht hat daher entschieden, dass die Kommission die bestehenden Interessen im Zusammenhang mit dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und der Gefahr einer Beeinträchtigung der Privatsphäre nicht ordnungsgemäß gegeneinander abgewogen hat.

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten: ein zentraler Bestandteil der Transparenz

Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates soll der Öffentlichkeit ein Recht auf größtmöglichen Zugang zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission gewährt werden. Sie zielt darauf ab, die Transparenz, Legitimität und Verantwortung der Organe zu stärken.

Dieses Recht gilt jedoch nicht absolut. Es gibt Einschränkungen zum Schutz bestimmter öffentlicher oder privater Interessen, wie der öffentlichen Sicherheit, der Vertraulichkeit interner Beratungen sowie der Rechtsberatung, der finanziellen, wirtschaftlichen oder geschäftlichen Interessen und dem Schutz personenbezogener Daten.

Die Organe müssen die Transparenz und den Schutz dieser Interessen miteinander in Einklang bringen, indem sie in jedem Einzelfall prüfen, ob die Offenlegung eines der Interessen beeinträchtigen könnte. Eine Offenlegung kann im Ergebnis verlangt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Wird der Zugang verweigert, kann der Antragsteller bei dem betreffenden Organ eine Überprüfung beantragen und - im Fall einer erneuten Ablehnung – den Europäischen Bürgerbeauftragten anrufen oder Klage beim Gericht der Europäischen Union erheben.

Einige durch das Gericht und den Gerichtshof gefestigte Grundsätze

Im Urteil De Capitani/Parlament ([T-540/15](#)) hat das Gericht festgestellt, dass die Unionsorgane den Zugang zu bestimmten Dokumenten des Gesetzgebungsverfahrens nur in hinreichend begründeten Fällen verweigern dürfen.

Das Organ oder die Einrichtung, das bzw. die den Zugang verweigert, muss daran, inwiefern der Zugang das durch eine der Ausnahmen in der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützte Interesse „konkret, tatsächlich und bei verständiger Betrachtung absehbar“ beeinträchtigen würde. Wie der Gerichtshof im Urteil ClientEarth/Kommission ([C-57/16 P](#)) entschieden hat, reicht eine hypothetische oder vage Beeinträchtigung nicht aus, um eine solche Verweigerung zu rechtfertigen.

Die Frage des Zugangs zu Schriftsätze, die von einem Mitgliedstaat oder einem Organ im Rahmen von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht wurden, ist in mehreren bedeutsamen Urteilen behandelt worden. In der Rechtssache *Kommission/Breyer* ([C-213/15 P](#)) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Schriftsätze eines Mitgliedstaats, die sich im Besitz der Kommission befinden, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fallen. Die Vertraulichkeit dieser Schriftsätze muss zwar während der Dauer des Gerichtsverfahrens gewahrt werden, nach Abschluss des Verfahrens kann die Kommission den Zugang zu ihnen aber nicht ohne weiteren Grund verweigern.

Diese allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung während des Gerichtsverfahrens hatte der Gerichtshof bereits in den Urteilen *Schweden u. a./API und Kommission* ([C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P](#)) für von einem Unionsorgan eingereichte Schriftsätze aufgestellt. Nach Abschluss des Verfahrens muss jedoch jeder Antrag im Einzelfall geprüft werden, um festzustellen, ob die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Anwendung finden.





Fokus Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Urteile *Mazepin/Rat* vom 20. März 2024 ([T-743/22](#)), *Fridman u. a./Rat* und *Timchenko und Timchenko/Rat* vom 11. September 2024 ([T-635/22](#) und [T-644/22](#)), *NSD/Rat* vom 11. September 2024 ([T-494/22](#))

Restriktive Maßnahmen oder „Sanktionen“ sind ein zentrales Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Sie können in Form von Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverboten oder Wirtschaftssanktionen erfolgen. Ihr Ziel besteht darin, die grundlegenden Werte, die wesentlichen Interessen und die Sicherheit der Union zu wahren, indem Druck auf die betroffenen Personen oder Organisationen, einschließlich der Regierungen von Drittländern, ausgeübt wird, um eine Änderung in ihrer Politik oder ihrem Handeln zu bewirken.

Die Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine seit 2014 untergraben, und vor allem sein im Jahr 2022 begonnener Angriffskrieg gegen diesen Staat haben die Sanktionen der Union gegen natürliche und juristische Personen, die die russische Regierung unterstützen, verschärft. Die einschlägigen Beschlüsse des Rates waren Gegenstand von Dutzenden von Rechtssachen vor dem Gericht der Europäischen Union, da sie hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und ihres Umfangs beanstandet wurden.

Sie veranschaulichen die Suche nach einem Ausgleich zwischen der Härte der verhängten Sanktionen, die für deren Wirksamkeit erforderlich ist, und dem Schutz der Rechte des Einzelnen. Das Gericht hat die weitreichenden Befugnisse der Union, gegen die wirtschaftliche und materielle Unterstützung der russischen Regierung vorzugehen, bestätigt, dabei aber Nachweise und eine stichhaltige Rechtfertigung für die erlassenen Maßnahmen gefordert.

Urteil NSD/Rat ([T-494/22](#))

Das Gericht hat die gegen die russische Gesellschaft National Settlement Depository (NSD) verhängten Sanktionen **bestätigt**. Die vom Rat als für das Finanzsystem in Russland wesentlich angesehene Gesellschaft gewährte sowohl der Regierung als auch der Zentralbank Russlands materielle und finanzielle Unterstützung.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass NSD als systemrelevantes Finanzinstitut die Mobilisierung erheblicher Ressourcen durch die russische Regierung erleichtert hat, die für Handlungen zur Destabilisierung der Ukraine verwendet wurden. Es hat zudem das Vorbringen von NSD zurückgewiesen, die restriktiven Maßnahmen hätten zum Einfrieren von Geldern von Kunden geführt, die nicht Ziel der Sanktionen gewesen seien, und ausgeführt, dass diese Kunden die nationalen Gerichte anrufen können, um eine Verletzung ihres Eigentumsrechts als Nebeneffekt der gegen NSD getroffenen Maßnahmen geltend zu machen.

Urteil Mazepin/Rat ([T-743/22](#))

Das Gericht der Europäischen Union hat das Belassen von Herrn Nikita Mazepin, einem ehemaligen Formel-1-Fahrer, auf der Liste der von den Sanktionen erfassten Personen **für nichtig erklärt**. Seine Aufnahme in diese Liste durch den Rat beruhte auf der Verbindung zu seinem Vater, Herrn Dmitry Mazepin, einem führenden Geschäftsmann, dessen Tätigkeit der russischen Regierung bedeutende Einnahmen verschafft und der Hauptsponsor der Tätigkeit seines Sohnes als Pilot des Rennstalls Haas gewesen sein soll.

Nach Auffassung des Gerichts war die Verbindung zwischen Herrn Dmitry Mazepin und seinem Sohn nicht hinreichend erwiesen, insbesondere da dieser zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses nicht mehr Pilot des fraglichen Rennstalls war. Im Übrigen reicht allein die familiäre Beziehung als solche nicht aus, um gemeinsame Interessen nachzuweisen, die geeignet wären, die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen Herrn Nikita Mazepin zu rechtfertigen.

Urteile Fridman u. a./Rat und Timchenko und Timchenko/Rat ([T-653/22](#) und [T-644/22](#))

Das Gericht hat **bestätigt**, dass die mit einer Sanktion belegten Personen und Organisationen verpflichtet sind, ihre Gelder zu melden und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Umgehung des Einfrierens von Geldern durch rechtliche und finanzielle Konstruktionen zu verhindern. Diese vom Rat aufgestellten Verpflichtungen sind erforderlich, um die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Sanktionen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Das Gericht hat ferner das Vorbringen zurückgewiesen, der Rat habe den Mitgliedstaaten vorbehaltene strafrechtliche Befugnisse ausgeübt, da diese Maßnahmen nicht strafrechtlicher Natur sind und mit ihrem Erlass der gesamte unionsrechtliche Rahmen gewahrt wird.

Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland

Seit März 2014 hat die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim (2014) und den militärischen Angriff auf die Ukraine (2022) schrittweise gezielte restriktive Maßnahmen gegen Russland erlassen.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die wirtschaftliche Grundlage Russlands zu schwächen, indem ihm bedeutende Technologien und Märkte vorenthalten werden und seine Fähigkeit, Krieg zu führen, erheblich eingeschränkt wird. Die Union hat zudem Sanktionen gegen **Belarus**, den **Iran** und **Nordkorea** verhängt, als Reaktion auf deren Unterstützung Russlands im Krieg gegen die Ukraine.

Mehr als 2 300 Personen und Organisationen (Banken, politische Parteien, Unternehmen, paramilitärische Gruppen) unterliegen diesen Sanktionen. Die Sanktionen umfassen:

- Verbot der Einreise in die Europäische Union,
- Einfrieren von Vermögenswerten,
- Zahlungssperren.

Der Rat schätzt den Wert der in der Union eingefrorenen privaten Vermögenswerte auf 24,9 Mrd. Euro. Das gesperrte Kapital der russischen Zentralbank in der Union beläuft sich auf 210 Mrd. Euro.

Die gemäß Beschlüssen des Rates verhängten restriktiven Maßnahmen werden **fortlaufend überprüft**. Sie werden verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.



Rückblick auf bedeutende Urteile des Jahres

Grundrechte

Die Europäische Union gewährleistet den Schutz der Grundrechte, insbesondere durch die Charta der Grundrechte, in der die individuellen, staatsbürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürger aufgeführt sind. Die Achtung der Menschenrechte ist einer der Werte, auf die sich die Union gründet, und eine wesentliche Verpflichtung bei der Durchführung ihrer Politik und Programme.

Die EU-Grundrechtecharta – verbindliche Regeln mit konkreten Folgen

 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Als Reaktion auf die Intensivierung der russischen Aggression gegen die Ukraine verhängte der Rat der Europäischen Union im Jahr 2022 Sanktionen, um Druck auf Russland auszuüben. Zu diesen Maßnahmen gehört das Verbot, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die russische Regierung und in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Belgische und französische Rechtsanwälte beantragten beim Gericht der Europäischen Union, dieses Verbot für nichtig zu erklären. Ihrer Ansicht nach verletzt es die Grundrechte, die den Zugang zu anwaltlicher Rechtsberatung garantierten. Das Gericht hat auf das Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz hingewiesen, das das Recht einschließt, im Kontext eines gegenwärtigen oder zu erwartenden Rechtsstreits von einem Rechtsanwalt beraten und vertreten zu werden. Es hat jedoch festgestellt, dass das streitige Verbot weder Rechtsberatungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren noch Rechtsberatungen, die für natürliche Personen erbracht werden, erfasst. Es hat die Klagen daher abgewiesen.



Urteile *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat, Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier/Rat und ACE/Rat* vom 2. Oktober 2024 ([T-797/22, T-798/22 und T-828/22](#))

Im Jahr 2006 veröffentlichte die Zeitung *Le Monde* einen Artikel, der den Fußballverein Real Madrid mit Dopinggerüchten in Verbindung brachte. *Le Monde* wurde in Spanien wegen Diffamierung verurteilt und wehrte sich im Namen der Pressefreiheit gegen die Vollstreckung dieses Urteils in Frankreich. Der hierzu vom französischen Kassationsgerichtshof angerufene Gerichtshof hat entschieden, dass die gegenseitige Anerkennung von Urteilen eingeschränkt werden kann, wenn sie offensichtlich Grundrechte verletzt. Unverhältnismäßige Sanktionen gegen die Medien wie ein überhöhter Schadensersatzbetrag können die Presse davon abhalten, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten, was mit den demokratischen Werten der Europäischen Union unvereinbar ist.



Urteil *Real Madrid Club de Fútbol* vom 4. Oktober 2024 ([C-633/22](#))

Personenbezogene Daten

Die Europäische Union verfügt über Rechtsvorschriften, die eine solide und kohärente Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bilden. Die Verarbeitung und Speicherung solcher Daten ist nur zulässig, wenn sie den in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen entspricht, d. h., sie muss auf das absolut Notwendige beschränkt sein und darf das Recht auf Privatsphäre nicht unverhältnismäßig einschränken.

Der Gerichtshof in der digitalen Welt



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Ein deutscher Staatsbürger wandte sich vor einem deutschen Gericht gegen die Weigerung der Stadt Wiesbaden, ihm einen neuen Personalausweis ohne Erfassung seiner Fingerabdrücke auszustellen. Das deutsche Gericht ersuchte den Gerichtshof um Prüfung der Gültigkeit der europäischen Verordnung, die die Verpflichtung vorsieht, zwei Fingerabdrücke in den Personalausweis aufzunehmen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Verpflichtung, die durch die Bekämpfung der Herstellung gefälschter Personalausweise und des Identitätsdiebstahls gerechtfertigt ist, mit den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist. Er hat jedoch die auf einer falschen Rechtsgrundlage erlassene Verordnung für ungültig erklärt und ihre Wirkungen bis zum 31. Dezember 2026 aufrechterhalten, um den Erlass einer neuen Verordnung zu ermöglichen. Die Verordnung stützte sich nämlich zu Unrecht auf Art. 21 Abs. 2 AEUV (Freizügigkeit der Bürger) anstelle von Art. 77 Abs. 3 AEUV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts), der Einstimmigkeit im Rat verlangt.



Urteil Landeshauptstadt Wiesbaden vom 21. März 2024 ([C-61/22](#))

Eine Person wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen falscher Zeugenaussage polizeilich registriert. Nachdem sie zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war und diese Strafe verbüßt hatte, beantragte sie, aus dem Register gestrichen zu werden. Nach bulgarischem Recht bleiben die personenbezogenen Daten in diesem Register ohne jegliche zeitliche Beschränkung bis zum Tod der Person gespeichert. Das Oberste Verwaltungsgericht Bulgariens fragte den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht. Der Gerichtshof hat auf diese Frage geantwortet, dass die allgemeine und unterschiedslose Speicherung biometrischer und genetischer Daten strafrechtlich verurteilter Personen bis zu ihrem Tod gegen das Unionsrecht verstößt. Die nationale Regelung muss den für die Verarbeitung Verantwortlichen verpflichten, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Speicherung noch notwendig ist, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Löschung ihrer Daten zu beantragen, wenn dies nicht mehr der Fall ist.



Urteil Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR – Sofia vom 30. Januar 2024 ([C-118/22](#))

In zwei verschiedenen Urteilen hat der Gerichtshof entscheidende Klarstellungen zu den Ermittlungsbefugnissen der Behörden getroffen.

In einer Rechtssache, die ein französisches Dekret betraf, mit dem Werke, an denen ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht besteht, vor im Internet begangenen Rechtsverletzungen geschützt werden sollten, hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Mitgliedstaaten Internetzugangsanbieter eine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von IP-Adressen auferlegen können, um es der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Person zu identifizieren, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Diese Vorratsspeicherung darf jedoch keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zulassen. Dafür müssen die Modalitäten der Vorratsspeicherung eine wirksame strikte Trennung der verschiedenen Kategorien auf Vorrat gespeicherter Daten gewährleisten. In atypischen Situationen, in denen die Besonderheiten eines nationalen Verfahrens durch die Verknüpfung der erhobenen Daten und Informationen genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person ermöglichen können, muss der Zugang der Behörde einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegen.



Urteil *Quadrature du Net II* vom 30. April 2024 ([C-470/21](#))

In einer österreichischen Rechtssache hatte die Polizei versucht, das Mobiltelefon des Adressaten eines Pakets mit Cannabis zu entsperren. Auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme im Hinblick auf eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Polizei und die Justizbehörden hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Zugang zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt ist. Andernfalls würde nämlich die Gefahr der Straflosigkeit von Straftaten im Allgemeinen und damit eine Gefahr für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union bestehen. Ein solcher Zugang, der einen schweren Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten darstellt, setzt jedoch eine vorherige Genehmigung eines Gerichts oder einer unabhängigen Behörde voraus und muss verhältnismäßig sein. Außerdem muss der nationale Gesetzgeber die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte für einen solchen Zugang, wie z. B. die Art der betreffenden Straftaten, präzise definieren, und der Eigentümer des Telefons muss informiert werden, sobald dies die Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann.



Urteil *Bezirkshauptmannschaft Landeck* vom 4. Oktober 2024 ([C-548/21](#))

Gleichbehandlung und Arbeitsrecht

In der Europäischen Union gibt es fast 200 Millionen Arbeitnehmer. Eine große Zahl von Bürgern profitiert also direkt von den Bestimmungen des europäischen Arbeitsrechts, das Mindeststandards für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festlegt und damit die von den Mitgliedstaaten verfolgte Politik ergänzt.

Der Gerichtshof: Gewährleistung der Gleichberechtigung und Schutz von Minderheitsrechten

 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Nachdem ein im öffentlichen Dienst bei der italienischen Gemeinde Copertino beschäftigter Arbeitnehmer aus dem Dienst ausgeschieden war, um in den vorzeitigen Ruhestand einzutreten, verlangte er eine finanzielle Vergütung für seinen nicht genommenen Urlaub. Die italienischen Rechtsvorschriften schließen einen solchen Anspruch für im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer jedoch aus. Der Gerichtshof hat auf die Frage nach der Auslegung der [Arbeitszeitrichtlinie](#) bestätigt, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung hat, wenn er vor Ablauf seines Arbeitsverhältnisses nicht seinen gesamten Urlaub genommen hat, auch wenn er das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beendet. Wirtschaftliche Überlegungen wie die Eindämmung öffentlicher Ausgaben können den Ausschluss dieses Anspruchs nicht rechtfertigen. Allerdings kommt eine Ausnahme in Betracht, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus freien Stücken nicht genommen hat, obwohl ihn der Arbeitgeber dazu aufgefordert und über das Risiko des Verlusts des Anspruchs informiert hat.



Urteil *Comune di Copertino* vom 18. Januar 2024 ([C-218/22](#))

Ein ehemaliger Berufsfußballspieler mit Wohnsitz in Frankreich wandte sich vor den belgischen Gerichten gegen einige FIFA-Bestimmungen, da diese seine Verpflichtung durch einen belgischen Fußballverein behindert hätten. Diese Bestimmungen, die sich aus dem „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ ergeben, erlegen dem Spieler und seinem neuen Verein die Zahlung von Entschädigungen auf, wenn der Spieler seinen Vertrag vorzeitig ohne „triftigen Grund“ auflöst. Sie können zudem sportliche Sanktionen in Form eines Verbots der Verpflichtung neuer Spieler für den neuen Verein nach sich ziehen und verhindern die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins, solange eine Streitigkeit über die Auflösung des Vertrags besteht. Der vom Appellationshof Mons angerufene Gerichtshof hat entschieden, dass diese Bestimmungen nicht mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union vereinbar sind.



Urteil *FIFA* vom 4. Oktober 2024 ([C-650/20](#))

Unionsbürgerschaft

Jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ist automatisch Unionsbürger.

Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

Unionsbürger genießen besondere Rechte, die durch die europäischen Verträge garantiert werden.

Die Europäische Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen die Tschechische Republik und Polen mit der Begründung erhoben, dass diese Mitgliedstaaten das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei nur den eigenen Staatsangehörigen gewährten. Nach Ansicht der Kommission werden dadurch Unionsbürger mit Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten, die deren Staatsangehörigkeit nicht besitzen, in eine ungünstigere Lage hinsichtlich des passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen versetzt. Der Gerichtshof hat der Kommission recht gegeben und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Tschechische Republik und Polen gegen ihre Verpflichtungen aus den Verträgen verstoßen haben. Die Bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, müssen nämlich gleichen Zugang zu den Mitteln haben, über die die Angehörigen dieses Mitgliedstaats für die wirksame Ausübung des Wahlrechts verfügen, einschließlich der Mitgliedschaft in einer politischen Partei. Diese Ungleichbehandlung kann nicht durch Gründe gerechtfertigt werden, die mit der Achtung der nationalen Identität Polens oder der Tschechischen Republik zusammenhängen.



Urteile Kommission/Tschechische Republik ([C-808/21](#)) und Kommission/Polen vom 19. November 2024
([C-814/21](#))

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erlangten Änderung des Vornamens und der Geschlechtsidentität nicht verweigern darf. Diese Weigerung stellt eine Behinderung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts in der Union dar. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der persönlichen Identität, die den Vornamen und das Geschlecht umfasst, verursacht eine solche Weigerung administrative und private Nachteile, die gegen das Unionsrecht verstößen.



Urteil Mirin vom 4. Oktober 2024 ([C-4/23](#))

Verbraucher

Die europäische Verbraucherschutzpolitik soll die Gesundheit, die Sicherheit sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher schützen, und zwar unabhängig davon, wo sie in der Union wohnen, sich bewegen oder ihre Einkäufe tätigen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union: Schutz der Rechte der Verbraucher in der Union

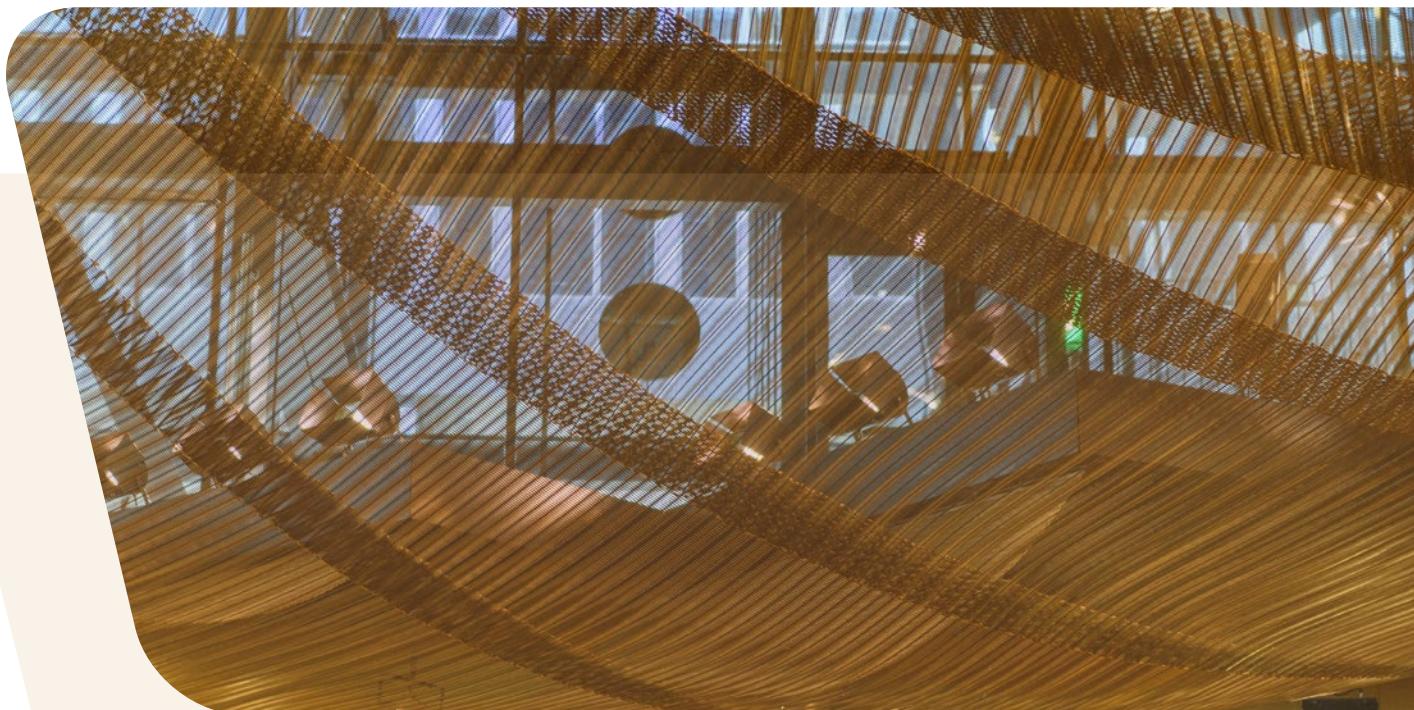
 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Eine deutsche Verbraucherzentrale beanstandete vor einem deutschen Gericht die Werbung der Supermarktkette Aldi Süd mit Preisermäßigungen. Die Verbraucherzentrale ist der Ansicht, dass Aldi Süd eine Preisermäßigung nicht auf der Grundlage des Preises unmittelbar vor Angebotsbeginn berechnen dürfe, sondern dies nach dem Unionsrecht auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage tun müsse. Auf die Frage des deutschen Gerichts hat der Gerichtshof bestätigt, dass eine in der Werbung bekannt gegebene Preisermäßigung auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage zu berechnen ist. Dadurch werden Händler daran gehindert, den Verbraucher irrezuführen, indem sie den angewandten Preis vor der Bekanntgabe einer Preisermäßigung erhöhen und damit gefälschte Preisermäßigungen ankündigen.



Urteil Aldi Süd vom 26. September 2024 ([C-330/23](#))



Umwelt

Die Europäische Union bekennt sich zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Sie stützt sich dabei auf die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf das Verursacherprinzip.

Der Gerichtshof und die Umwelt



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Eine [EU-Richtlinie](#) verbietet seit 2019 das Inverkehrbringen von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff, der durch Oxidation zerfällt. Britische Gesellschaften, die einen prooxidativen Zusatzstoff herstellen, der es ihren Angaben zufolge ermöglicht, dass sich der Kunststoff schneller biologisch abbaue als oxo-abbaubarer Kunststoff, erhoben Klage beim Gericht der Europäischen Union. Sie forderten Schadensersatz, da das Verbot des Inverkehrbringens von oxo-abbaubarem Kunststoff auch für Kunststoff gilt, den sie als „oxo-biologisch-abbaubar“ einstufen. Das Gericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Unionsgesetzgeber keinen offensichtlichen Fehler begangen hat. Denn nach wissenschaftlichen Studien ist der Grad der Bioabbaubarkeit des Kunststoffs, der einen prooxidativen Zusatzstoff enthält, gering oder gar nicht vorhanden. Zudem eignet sich dieser Kunststoff für keine Form der Kompostierung. Schließlich ist sein Recycling problematisch, da die verfügbaren Technologien es nicht ermöglichen, Kunststoffe mit prooxidativen Zusätzen zu erkennen und von herkömmlichen Kunststoffen zu trennen.



Urteil *Symphony Environmental Technologies und Symphony Environmental/Parlament u. a.* vom 31. Januar 2024 ([T-745/20](#))

Der Wolf, eine durch das [Berner Übereinkommen](#) streng geschützte Art, war Gegenstand von zwei Urteilen des Gerichtshofs, in denen dieser sich mit der [Habitatrichtlinie](#) befasst hat. Mehrere Umweltorganisationen bekämpften vor einem Tiroler Gericht in Österreich die vorübergehende Genehmigung zur Tötung eines Wolfs, der etwa 20 Schafe getötet hatte. Der Gerichtshof hat die Gültigkeit des Wolfjagdverbots in Österreich bestätigt, da sich die Wolfspopulation dort nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Des Weiteren focht eine Vereinigung für die Erhaltung des Iberischen Wolfes in Spanien ein Gesetz der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León an, das den Wolf als Art einstuft, die nördlich des Duero gejagt werden darf (wo er Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann, während er südlich des Flusses streng geschützt ist). Auf Fragen des spanischen Gerichts hat der Gerichtshof entschieden, dass der Wolf nicht als Art bezeichnet werden darf, die in einer Region gejagt werden darf, wenn sein Erhaltungszustand auf nationaler Ebene ungünstig ist.



Urteile *WWF Österreich u. a.* vom 11. Juli 2024 ([C-601/22](#)) und *ASCEL* vom 29. Juli 2024 ([C-436/22](#))

Das Stahlwerk Ilva in Tarent, Apulien (Süditalien), ist eines der größten Stahlwerke Europas. Seine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner wurden 2019 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt. Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu verringern, sind seit 2012 vorgesehen, doch die Fristen für ihre Umsetzung wurden immer wieder verlängert. Zahlreiche Einwohner der Region um das Stahlwerk klagten vor einem italienischen Gericht. Der vom Mailänder Gericht angerufene Gerichtshof war der Auffassung, dass wichtige Anforderungen an die Erteilung und Aufrechterhaltung der Betriebsgenehmigung, die in der [Richtlinie über Industrieemissionen](#) vorgesehen sind, offenbar nicht erfüllt wurden. Der Betrieb des Stahlwerks muss daher ausgesetzt werden, wenn er schwere und erhebliche Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit mit sich bringt.



Urteil *Ilva u. a.* vom 25. Juni 2024 ([C-626/22](#))



Informationsgesellschaft

Die Europäische Union spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft, um ein günstiges Umfeld für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen und gleichzeitig die Rechte der Verbraucher zu schützen und Rechtssicherheit zu bieten. Sie gewährleistet faire und offene digitale Märkte und beseitigt Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Dienste im Binnenmarkt, um deren freien Verkehr sicherzustellen.

Der Gerichtshof in der digitalen Welt

 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Mit einem italienischen Gesetz wurden außerhalb Italiens niedergelassenen Anbietern von Online-Diensten wie Airbnb, Expedia, Google und Amazon administrative Verpflichtungen mit dem erklärten Ziel auferlegt, für eine wirksame Anwendung des Unionsrechts zu sorgen. Wer solche Dienste anbietet, muss sich u. a. in ein spezielles Register eintragen, Dokumente über seine wirtschaftliche Lage übermitteln und einen finanziellen Beitrag entrichten. Der von einem italienischen Gericht angerufene Gerichtshof hat diese Maßnahmen für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt. Anbieter von Online-Diensten unterliegen in erster Linie dem Rechtsrahmen des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung (hier Irland bzw. Luxemburg). Mitgliedstaaten wie Italien, in denen sie ihre Dienste anbieten, sind an den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gebunden und dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Verpflichtungen einführen, die den freien Verkehr solcher Dienstleistungen beschränken könnten.

 Urteile *Airbnb Ireland* und *Amazon Services Europe* (verbundene Rechtssachen [C-662/22](#) und [C-667/22](#)), *Expedia* ([C-663/22](#)), *Google Ireland* und *Eg Vacation Rentals Ireland* (verbundene Rechtssachen [C-664/22](#) und [C-666/22](#)) sowie *Amazon Services Europe* ([C-665/22](#)) vom 30. Mai 2024

Die Bytedance Ltd ist eine Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften die Plattform für das soziale Netzwerk TikTok bereitstellt. Die Kommission hat Bytedance als Torwächter für einen zentralen Plattformdienst gemäß dem [Gesetz über digitale Märkte \(Digital Market Act\)](#) benannt, wodurch Bytedance gezielte rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, die anderen Unternehmen den Wettbewerb mit dem Torwächter ermöglichen und bestimmte unfaire Praktiken verhindern sollen. Das mit der Klage von Bytedance gegen diesen Beschluss befasste Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber das Gesetz über digitale Märkte erlassen hat, um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Da die in diesem Gesetz vorgesehenen Kriterien, u. a. der globale Marktwert und die Zahl der Nutzer, im vorliegenden Fall erfüllt sind, durfte die Kommission zu Recht davon ausgehen, dass es sich bei Bytedance um einen Torwächter handelt. Die Klage wurde daher abgewiesen.

 Urteil *Bytedance/Kommission* vom 17. Juli 2024 ([T-1077/23](#))

Wettbewerb, staatliche Beihilfen und „tax rulings“

Die Europäische Union gewährleistet, dass die Regeln, die den freien Wettbewerb schützen, eingehalten werden. Praktiken, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezoeken oder bewirken, sind verboten und können mit Geldbußen geahndet werden.

Das Gericht – stellt sicher, dass die Organe der Europäischen Union das Unionsrecht beachten

 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Gegenstand des Vorhabens der Festen Fehmarnbeltquerung ist u. a. ein Tunnel unter der Ostsee zwischen Rødby auf der dänischen Insel Lolland und Puttgarden in Deutschland. Mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der festen Querung ist die Femern A/S, eine staatliche dänische Projektgesellschaft, betraut. Nach dem Beschluss der Kommission stellen die von Dänemark gewährten finanziellen Maßnahmen zugunsten der Femern A/S staatliche Beihilfen dar, die jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Dänemark und die Fährbetreiber Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses. Das Gericht hat die Klagen abgewiesen, da der selektive Vorteil, der der Femern A/S gewährt wurde, ihre Stellung auf dem Markt der Verkehrsdienstleistungen gegenüber den anderen auf dem Markt tätigen Unternehmen stärke und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige. Das Vorhaben der festen Querung ist jedoch von gemeinsamem europäischem Interesse und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der verkehrspolitischen Ziele der Union.

 Urteile *Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission, Dänemark/Kommission sowie Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission vom 28. Februar 2024* ([T-7/19, T-364/20 und T-390/20](#))

Qualcomm, einem US-amerikanischen Unternehmen, das Chips für Telefone und Tablets herstellt, wurde von Icera vorgeworfen, Verdrängungspreise zu verwenden. Nvidia legte nach dem Erwerb von Icera zusätzliche Informationen zu diesen Vorwürfen vor. Im Jahr 2019 verhängte die Europäische Kommission gegen Qualcomm eine Geldbuße in Höhe von 242 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, da Qualcomm Chips zu Preisen unterhalb seiner Kosten an Huawei und ZTE verkauft haben soll, um Icera, seinen Konkurrenten, zu verdrängen. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klagegründe von Qualcomm mit Ausnahme eines die Berechnung der Geldbuße betreffenden Klagegrundes zurückgewiesen. Das Gericht hat entschieden, dass die Kommission ohne Begründung von ihren Leitlinien von 2006 abgewichen ist und hat die Geldbuße auf 238,7 Mio. Euro herabgesetzt.

 Urteil *Qualcomm/Kommission vom 18. September 2024* ([T-671/19](#))



Im Jahr 2017 hatte die Europäische Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von etwa 2,4 Mrd. Euro verhängt, weil Google seine beherrschende Stellung auf mehreren nationalen Märkten für Online-Suchdienste missbraucht haben soll. Die Kommission stellte fest, dass Google in 13 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) seinen eigenen Preisvergleichsdienst in seinen Suchergebnissen gegenüber Preisvergleichsdiensten von Konkurrenten bevorzugt habe. Die Ergebnisse von Google wurden nämlich an oberster Stelle platziert und in attraktiven „Boxen“ hervorgehoben, während die Ergebnisse der Konkurrenten in einfachen generischen Links angezeigt wurden, die oft von Algorithmen herabgestuft werden. Das Gericht der Europäischen Union hat diesen Beschluss im Wesentlichen bestätigt und der Gerichtshof das Rechtsmittel von Google und Alphabet zurückgewiesen und damit die Geldbuße bestätigt.



Urteil *Google und Alphabet/Kommission (Google Shopping)* vom 10. September 2024 ([C-48/22 P](#))

Google betreibt seit 2003 eine Werbeplattform namens AdSense. Diese Plattform ermöglicht es den Betreibern von Websites, Einnahmen durch die Anzeige von Werbung im Zusammenhang mit Online-Suchen von Nutzern zu erzielen. Um diesen Dienst zu nutzen, mussten einige Website-Betreiber Verträge mit Google unterzeichnen, die Klauseln enthielten, die die Anzeige von Werbung konkurrierender Dienste einschränkten oder untersagten. Im Jahr 2019 verhängte die Europäische Kommission nach Beschwerden mehrerer Unternehmen, darunter Microsoft und Expedia, gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung. Das mit einer Klage gegen diesen Beschluss befasste Gericht der Europäischen Union hat entschieden, dass die Kommission bei der Beurteilung der Geltungsdauer der Klauseln sowie des von ihnen erfassten Teils des Marktes Fehler begangen und somit das Vorliegen eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Das Gericht hat daher den Beschluss insgesamt für nichtig erklärt.



Urteil *Google AdSense/Kommission* vom 18. September 2024 ([T-334/19](#))

Im Jahr 2021 stellte die Kommission fest, dass die Deutsche Bank, die Bank of America, Crédit Agricole und Credit Suisse (nunmehr UBS Group) sich an einem Kartell im Sektor der supranationalen Anleihen, Staatsanleihen und Anleihen öffentlicher Stellen in US-Dollar („SSA Bonds“) beteiligt hatten, indem sie sensible Informationen austauschten und sich über ihre Handelsstrategien verständigten. Sie verhängte Geldbußen gegen die Bank of America (12,6 Mio. Euro), Credit Suisse (11,9 Mio. Euro) und Crédit Agricole (3,9 Mio. Euro), während der Deutschen Bank aufgrund ihrer Zusammenarbeit die Geldbuße erlassen wurde. In seinen Entscheidungen über die Klagen von Crédit Agricole und Credit Suisse hat das Gericht der Europäischen Union die Feststellung einer Zu widerhandlung durch die Kommission bestätigt und die Höhe der im Jahr 2021 verhängten Geldbußen aufrechterhalten.

 Urteil *Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission und UBS Group und Credit Suisse Securities (Europe)/Kommission* vom 6. November 2024 ([T-386/21 und T-406/21](#))

Im Jahr 2018 teilte Vodafone, eine britische Telekommunikationsgesellschaft, der Europäischen Kommission mit, dass sie beabsichtige, das Telekommunikationsgeschäft von Liberty Global in Deutschland, in der Tschechischen Republik, in Ungarn und in Rumänien zu erwerben. Die Europäische Kommission genehmigte dies im Jahr 2019 unter Bedingungen. Drei deutsche Unternehmen, die die beherrschende Stellung von Vodafone auf bestimmten Märkten befürchteten, erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission. Das Gericht hat diese Klagen abgewiesen, da die Kommission zu Recht angenommen hat, dass die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf den betroffenen Märkten, d. h. den Endkundenmärkten für die Bereitstellung von Fernsehsignalen in Deutschland, keine Wettbewerber sind.

 Urteile *NetCologne/Kommission, Deutsche Telekom/Kommission und Tele Columbus/Kommission* vom 13. November 2024 ([T-58/20, T-64/20 und T-69/20](#))

Direkte Steuern fallen zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, unterliegen aber den Grundregeln der Europäischen Union wie dem Verbot staatlicher Beihilfen. Die Union achtet daher darauf, dass Steuervorbescheide („tax rulings“), mit denen die Mitgliedstaaten Unternehmen eine besondere steuerliche Behandlung gewähren, rechtmäßig sind. Im Jahr 2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass einige Unternehmen des Apple-Konzerns von 1991 bis 2014 Steuervergünstigungen erhalten hätten, die eine von Irland gewährte staatliche Beihilfe darstellten. Die Beihilfe betraf die steuerliche Behandlung von durch Tätigkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten erwirtschafteten Gewinnen von Apple. Das Gericht der Europäischen Union erklärte den Beschluss der Kommission 2020 für nichtig, weil diese nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass den betreffenden Unternehmen ein selektiver Vorteil verschafft worden sei. Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben und endgültig über den Rechtsstreit entschieden, wobei er den Beschluss der Kommission bestätigt hat. Irland hat eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe gewährt, indem es Apple eine von den irischen Vorschriften über die Besteuerung der Gewinne gebietsfremder Gesellschaften abweichende steuerliche Behandlung zukommen ließ. Irland hat diese Beihilfe folglich zurückzufordern.

 Urteil *Kommission/Irland u. a.* vom 10. September 2024 ([C-465/20 P](#))

Geistiges Eigentum

Die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht) und des gewerblichen Eigentums (Markenrecht, Schutz von Geschmacksmustern) verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, indem sie ein Umfeld fördern, das Kreativität und Innovation begünstigt.

Geistiges Eigentum beim Gericht



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Im September 2021 meldete die Gesellschaft Escobar Inc. (Puerto Rico, Vereinigte Staaten) beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) das Wortzeichen Pablo Escobar als Unionsmarke an. Der 1993 verstorbene Kolumbianer Pablo Escobar gilt als Drogenbaron und Drogenterrorist, der das Kartell von Medellín (Kolumbien) gründete. Das EUIPO wies die Anmeldung mit der Begründung zurück, dass die Marke gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt. Das mit einer Klage der Gesellschaft Escobar gegen diese Zurückweisung befasste Gericht der Europäischen Union hat die Entscheidung des EUIPO bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Name von Pablo Escobar mit Drogenhandel und Drogenterrorismus in Verbindung gebracht wird, so dass die Marke als gegen grundlegende moralische Normen sowie gegen unteilbare und universelle Werte, auf die sich die Union gründet, verstörend wahrgenommen würde.



Urteil Escobar/EUIPO (Pablo Escobar) vom 17. April 2024 ([T-255/23](#))

Am 24. Februar 2022, dem ersten Tag des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine, sprach Roman Gribov, ukrainischer Grenzsoldat auf der Schlangeninsel im Schwarzen Meer, einen Schlachtruf gegen russische Schiffe aus: „Русский военный корабль, иди на **й“ (auf Englisch: „Russian warship, go f**k yourself“). Die Administration of the State Border Guard Service of Ukraine meldete beim EUIPO eine aus diesem Schlachtruf und seiner englischen Übersetzung bestehende Marke als Unionsmarke an. Das EUIPO lehnte die Eintragung der Marke ab. Auf Klage der ukrainischen Grenzschutzverwaltung hat das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung des EUIPO bestätigt. Dieser Satz, der ein Symbol des von der Ukraine geführten Kampfes gegen die russische Aggression geworden ist, würde nicht als Hinweis auf eine betriebliche Herkunft wahrgenommen.



Urteil Administration of the State Border Guard Service of Ukraine/EUIPO (RUSSIAN WARSHIP, GO F**K YOURSELF) vom 13. November 2024 ([T-82/24](#))



Am 24. Februar 2022, dem ersten Tag des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine, sprach Roman Gribov, ukrainischer Grenzsoldat auf der Schlangeninsel im Schwarzen Meer, einen Schlachtruf gegen russische Schiffe aus: „Русский военный корабль, иди на **й“ (auf Englisch: „Russian warship, go f**k yourself“). Die Administration of the State Border Guard Service of Ukraine meldete beim EUIPO eine aus diesem Schlachtruf und seiner englischen Übersetzung bestehende Marke als Unionsmarke an. Das EUIPO lehnte die Eintragung der Marke ab. Auf Klage der ukrainischen Grenzschutzverwaltung hat das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung des EUIPO bestätigt. Dieser Satz, der ein Symbol des von der Ukraine geführten Kampfes gegen die russische Aggression geworden ist, würde nicht als Hinweis auf eine betriebliche Herkunft wahrgenommen.



Urteil *Administration of the State Border Guard Service of Ukraine/EUIPO (RUSSIAN WARSHIP, GO F**K YOURSELF)* vom 13. November 2024 ([T-82/24](#))

Im Jahr 2016 erwirkte die deutsche Gesellschaft Puma beim EUIPO die Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Turnschuhe. Die niederländische Gesellschaft Handelsmaatschappij J. Van Hilst beantragte beim EUIPO, dieses Geschmacksmuster für nichtig zu erklären, da die Sängerin Rihanna als neu ernannte Kreativdirektorin von Puma zwölf Monate vor Einreichung der Anmeldung Fotos auf Instagram veröffentlicht hätte, auf denen sie Schuhe getragen hätte, die ein Geschmacksmuster mit gleichen Merkmalen aufgewiesen hätten. Das EUIPO war der Auffassung, dass das Geschmacksmuster somit vor der Anmeldung offenbart worden sei, was seine Nichtigerklärung rechtfertige. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage von Puma gegen die Entscheidung des EUIPO abgewiesen und bestätigt, dass die Fotos von Rihannas Instagram-Account für den Nachweis einer Offenbarung des älteren Geschmacksmusters ausreichen, da auf ihnen alle seine wesentlichen Merkmale erkennbar sind.



Urteil *Puma/EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuhe)* vom 6. März 2024 ([T-647/22](#))

Handelspolitik

Die Europäische Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik, in deren Rahmen sie u. a. internationale Handelsabkommen schließt. Dass die Union auf der Weltbühne mit einer Stimme spricht, verschafft ihr eine starke Position im Bereich des internationalen Handels. Die Handlungen der Union in diesem Bereich müssen jedoch mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Union im Einklang stehen.

2019 wurden die Handelsabkommen EU-Marokko im Bereich der Fischerei und landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf das Gebiet der Westsahara ausgedehnt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Volkes der Westsahara. Der Front Polisario, der von den Vereinten Nationen als bevorzugter Ansprechpartner für Belange des sahrauischen Volkes anerkannt ist, wandte sich vor dem Gericht der Europäischen Union gegen die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, mit denen diese Abkommen genehmigt wurden. Das Gericht hat die Beschlüsse für nichtig erklärt. Der mit einem Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts befasste Gerichtshof hat festgestellt, dass die Abkommen gegen das Völkerrecht verstößen, da das sahrauische Volk, das Inhaber des Rechts auf Selbstbestimmung für dieses Gebiet ist, nicht ordnungsgemäß konsultiert wurde. Seine Zustimmung konnte auch nicht vermutet werden, da die Abkommen dem sahrauischen Volk keinen konkreten Vorteil in Form einer angemessenen finanziellen Gegenleistung für die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara und der an sie angrenzenden Gewässer verschaffen.



Urteile Kommission und Rat/Front Polisario vom 4. Oktober 2024 (verbundene Rechtssachen [C-778/21 P](#) und [C-798/21 P](#) sowie verbundene Rechtssachen [C-779/21 P](#) und [C-799/21 P](#))

Ein französischer Landwirtschaftsverband beanstandete bei der französischen Verwaltung die Etikettierung von in der Westsahara angebauten Melonen und Tomaten. Diese Erzeugnisse wurden in die Europäische Union unter der Angabe von Marokko als Ursprungsland exportiert, was der Landwirtschaftsverband als irreführend und völkerrechtswidrig rügte. Er verlangte eine eindeutige Etikettierung mit Angabe des tatsächlichen Ursprungs. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Westsahara ein von Marokko gesondertes Gebiet im Sinne des Unionsrechts ist. Daher müssen die aus diesem Gebiet stammenden Erzeugnisse ihren tatsächlichen Ursprung, d. h. die Westsahara, angeben, um eine transparente Information zu gewährleisten und eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. Der Gerichtshof hat jedoch auch entschieden, dass Mitgliedstaaten wie Frankreich nicht einseitig Einfuhrverbote für falsch etikettierte Erzeugnisse verhängen dürfen. Für solche Maßnahmen ist ausschließlich die Union im Rahmen ihrer gemeinsamen Handelspolitik zuständig.



Urteil Confédération paysanne (Melonen und Tomaten aus der Westsahara) vom 4. Oktober 2024 ([C-399/22](#))

Migration und Asyl

Die Europäische Union hat ein Regelwerk für eine wirksame, humanitäre und sichere europäische Migrationspolitik erlassen. Das gemeinsame europäische Asylsystem legt Mindestnormen fest, die für die Behandlung aller Asylbewerber und die Bearbeitung ihrer Anträge in der ganzen Union gelten.

Nach der [Anerkennungsrichtlinie](#) sind Personen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert sind, von der Anerkennung als Flüchtling in der Europäischen Union ausgeschlossen. Wird jedoch der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt, muss diesen Personen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden. Im Rahmen eines Rechtsstreits, der Staatenlose palästinensischer Herkunft betrifft, rief ein bulgarisches Gericht den Gerichtshof an, um klarzustellen, wann dieser Beistand als nicht länger gewährt anzusehen ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass in Anbetracht der Lage im Gazastreifen der Beistand des UNRWA dann als nicht länger gewährt anzusehen ist, wenn dieses Hilfswerk keine menschenwürdigen Lebensbedingungen und kein Mindestmaß an Sicherheit in dem betreffenden Gebiet mehr gewährleisten kann.

 Urteil *Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Flüchtlingsstatus – Staatenloser palästinensischer Herkunft)* vom 13. Juni 2024 ([C-563/22](#))

Der Gerichtshof hat Ungarn verurteilt, einen Pauschalbetrag von 200 Mio. Euro und ein Zwangsgeld von 1 Mio. Euro für jeden Tag des Verzugs wegen Nichtdurchführung eines im Dezember 2020 ergangenen Asylurteils des Gerichtshofs zu zahlen. Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen betreffend den Zugang zum Verfahren auf internationalen Schutz, die Inhaftnahme von Antragstellern in Transitonen und die Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstößen. In der bewussten Nichtumsetzung der gemeinsamen Politik der Union liegt ein schwerer Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und die Einheit des Unionsrechts. Diese neue und außergewöhnlich schwere Vertragsverletzung überträgt den anderen Mitgliedstaaten eine ungerechtfertigte Verantwortung für die Aufnahme und die Abwicklung von Asylbewerbern.

 Urteil *Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen II)* vom 13. Juni 2024 ([C-123/22](#))

Justizielle Zusammenarbeit

Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umfasst Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Zusammenarbeit beruht auf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und zielt darauf ab, das nationale Recht zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zu harmonisieren und dabei den Schutz der Rechte von Opfern, Verdächtigen und Häftlingen in der Union zu gewährleisten.

Ein italienisches Gericht verurteilte einen Mann, der seine frühere Partnerin getötet hatte, zur Zahlung einer Entschädigung an die Familienangehörigen des Opfers. Aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Täters gewährte der italienische Staat allerdings nur den Kindern und dem Ehepartner des Opfers eine Entschädigung. Die Eltern, die Schwester und die Kinder des Opfers erhoben daraufhin bei einem italienischen Gericht Klage auf eine „gerechte und angemessene“ Entschädigung. Der Gerichtshof, der zur Auslegung der Richtlinie über die Entschädigung der Opfer von Straftaten befragt wurde, hat entschieden, dass eine nationale Regelung, die bestimmte Familienangehörige automatisch von jeder Entschädigung allein wegen des Vorhandenseins anderer Familienangehöriger ausschließt, keine „gerechte und angemessene Entschädigung“ für indirekte Opfer gewährleistet. Eine solche Regelung muss andere Erwägungen berücksichtigen, wie die materiellen Folgen, die sich für diese Familienangehörigen aus dem Tod der betreffenden Person oder dem Umstand ergeben, dass ihnen Unterhalt gewährt wurde.



Urteil *Burdene* vom 7. November 2024 ([C-126/23](#))

Der französischen Polizei gelang es, den EncroChat-Dienst für verschlüsselte Telekommunikation zu infiltrieren, der weltweit auf Kryptohandys für den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln genutzt wurde. Das deutsche Bundeskriminalamt konnte die so gesammelten Daten der EncroChat-Nutzer in Deutschland auf einem Europol-Server abrufen. Auf von der deutschen Staatsanwaltschaft erlassene Europäische Ermittlungsanordnungen hin genehmigte ein französisches Gericht die Übermittlung dieser Daten und ihre Verwendung in Strafverfahren in Deutschland. Das Landgericht Berlin hatte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen. Der Gerichtshof hat geantwortet, dass eine Europäische Ermittlungsanordnung unter bestimmten Voraussetzungen von einem Staatsanwalt erlassen werden kann, um die Übermittlung von Beweismitteln zu erwirken, die sich bereits im Besitz eines anderen Mitgliedstaats befinden. Für den Erlass einer solchen Anordnung ist nicht erforderlich, dass er den im Anordnungsstaat geltenden Voraussetzungen für die Erhebung der Beweise unterliegt. Ein Gericht muss aber die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen später überprüfen können.



Urteil *M. N. (EncroChat)* vom 30. April 2024 ([C-670/22](#))

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Als wesentliches Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union werden restriktive Maßnahmen oder „Sanktionen“ als Teil eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes eingesetzt, zu dem auch ein politischer Dialog gehört. Die Union greift auf sie zurück, um die Werte, die grundlegenden Interessen und die Sicherheit der Union zu schützen, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken. Die Sanktionen sollen eine Änderung in der Politik oder im Handeln derjenigen bewirken, gegen die sich die Maßnahmen richten, und so die Ziele der GASP befördern.

Im Jahr 2008 richtete die Europäische Union die zivile Mission Eulex Kosovo ein, um Untersuchungen durchzuführen zu Verbrechen, die 1999 im Kosovo begangen wurden, sowie zu Personen, die dort zu jener Zeit verschwunden oder getötet wurden. Im folgenden Jahr richtete sie eine Überwachungskommission ein, die mit der Prüfung von Beschwerden wegen durch Eulex Kosovo in Ausübung ihres Mandats begangener Menschenrechtsverletzungen betraut ist. Auf Beschwerden von KS und KD hin, nahe Familienangehörige von Personen, die im Kosovo verschwunden sind bzw. getötet wurden, kam die Überwachungskommission zu dem Ergebnis, dass eine Reihe von Grundrechten verletzt worden war. In der Folge erhoben KS und KD Klage beim Gericht der Europäischen Union auf Ersatz des Schadens, der ihnen im Zusammenhang mit den während der Mission durchgeföhrten Untersuchungen entstanden sein soll. Das Gericht erklärte sich für offensichtlich unzuständig.

Im Rechtsmittelverfahren hat der Gerichtshof die Zuständigkeiten der Unionsgerichte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) präzisiert. Er hat entschieden, dass die Unionsgerichte für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und die Auslegung von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der GASP zuständig sind, die nicht unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen in Verbindung stehen (wie z. B. Entscheidungen von Eulex Kosovo über die Auswahl des Personals). Diese enge Auslegung der Beschränkung seiner gerichtlichen Zuständigkeit im Bereich der GASP steht im Einklang mit dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, das auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verankert ist. Der Gerichtshof hat daher den Beschluss des Gerichts teilweise aufgehoben und festgestellt, dass die Unionsgerichte für die Entscheidung über einen Teil der Handlungen bzw. Verhaltensweisen zuständig sind, auf die sich die Kläger mit ihrer Schadensersatzklage beziehen.



Urteil *KS und KD/Rat u. a.* vom 10. September 2024 (verbundene Rechtssachen [C-29/22 P und C-44/22 P](#))

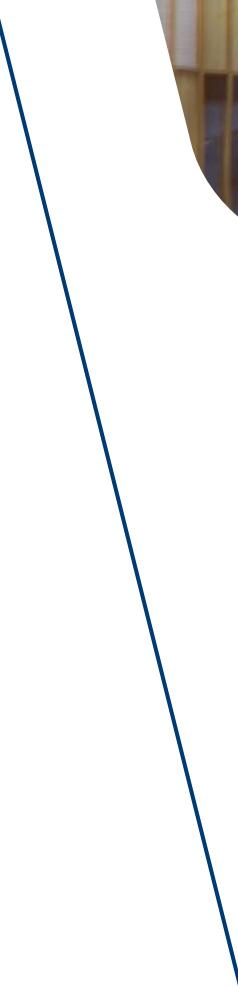
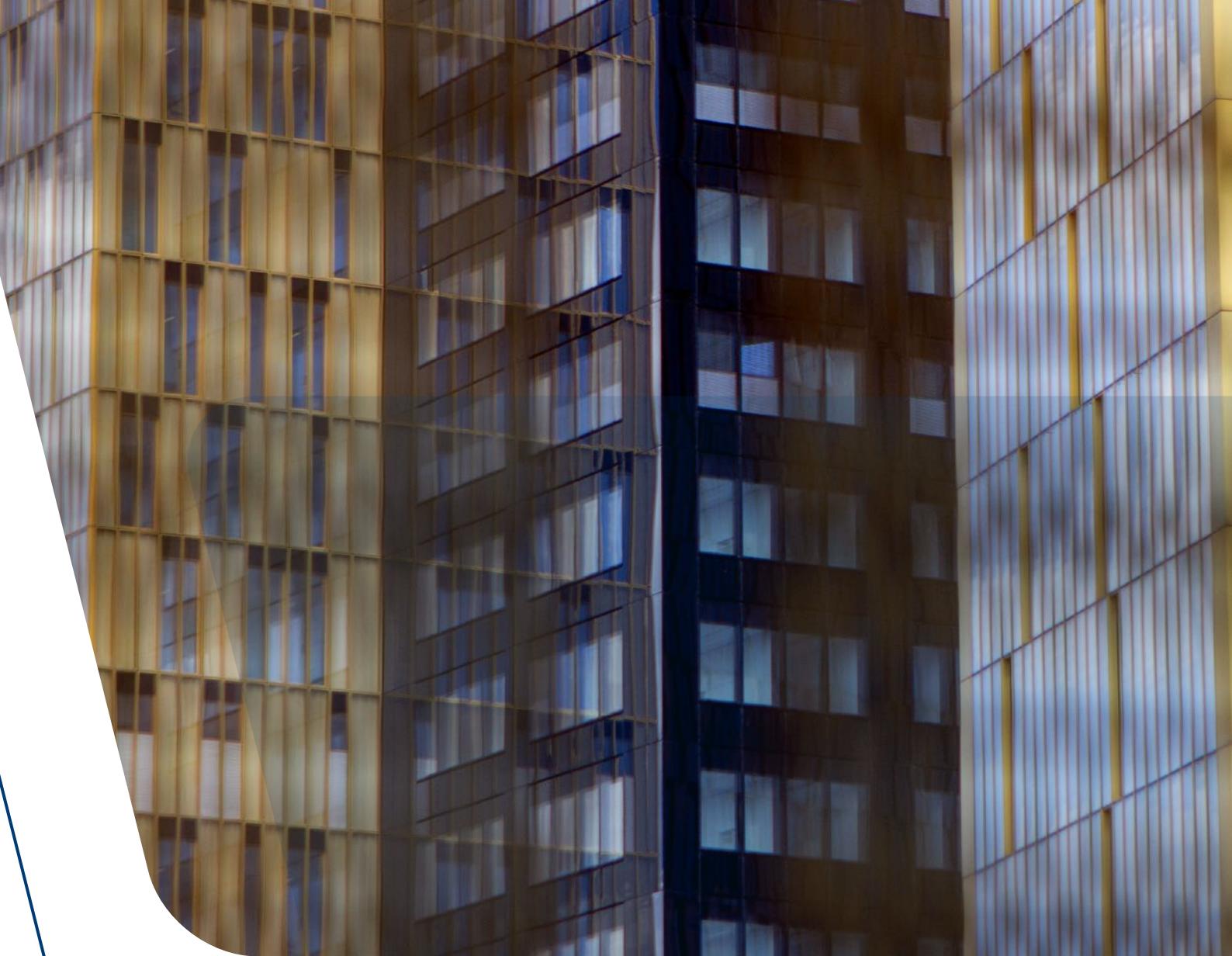
Ebenfalls im Bereich der GASP hat das Gericht der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit des vom Rat der Europäischen Union erlassenen Verbots, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die russische Regierung und in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, bestätigt (siehe zu diesem Urteil auch die Rubrik „Grundrechte“ und das Kapitel „Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung“).

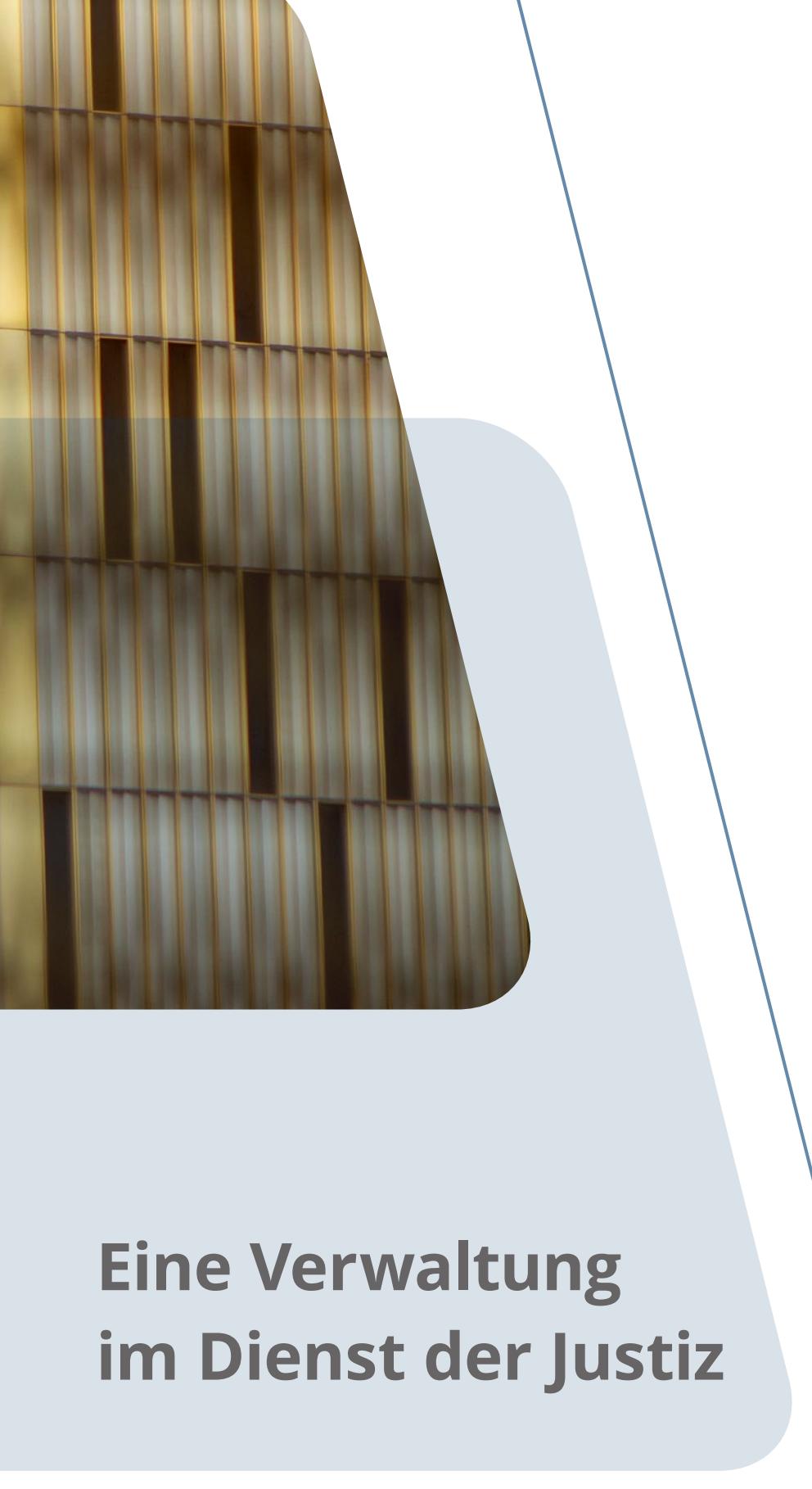


Urteil *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat* ([T-797/22, T-798/22, T-828/22](#))

Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation bietet dem juristischen Fachpublikum im Rahmen ihrer Sammlung der Zusammenfassungen eine „[Auswahl wichtiger Urteile](#)“ und ein „[Monatliches Rechtsprechungsbulletin](#)“ des Gerichtshofs und des Gerichts an.





A large, stylized blue number '3' is positioned in the upper right corner of the slide. It has a thick, rounded font style.A large, semi-transparent grey speech bubble is located in the lower-left quadrant of the slide. It contains the following text:

**Eine Verwaltung
im Dienst der Justiz**

A. Einleitende Bemerkungen des Kanzlers



**Alfredo Calot
Escobar**

Kanzler des Gerichtshofs

Zwei Jahrzehnte sind vergangen, seit zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten sind und damit einen historischen Moment in der Entwicklung des Gerichtshofs geprägt haben. Es war ein Anlass zur Freude, aber auch eine Zeit nie dagewesener Herausforderungen. Rückblickend kann ich mit Stolz sagen, dass wir diese Herausforderungen nicht nur gemeistert haben, sondern an ihnen gewachsen sind.

Heute befindet sich unser Organ inmitten eines ebenso bedeutenden Wandels. Das Gesetzgebungsverfahren zur teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht ist abgeschlossen. Dank der unermüdlichen Anstrengungen beider Gerichte und verschiedener Dienststellen wurden alle erforderlichen Schritte unternommen, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

Von diesem Geist der Zusammenarbeit und Anpassungsfähigkeit haben sich auch unsere Bestrebungen in einem anderen wichtigen Bereich leiten lassen, nämlich beim digitalen Wandel. Im Lauf des Jahres haben wir unsere digitalen Ressourcen weiter ausgebaut sowie KI-gestützte Projekte aktiv vorangebracht und dabei sämtliche Initiativen an den Anforderungen der in diesem Jahr in Kraft getretenen Verordnung über künstliche Intelligenz ausgerichtet. Da wir erkannt haben, dass der menschliche Beitrag zum wirksamen Einsatz von KI-Instrumenten unverzichtbar bleibt, haben wir ein umfassendes, groß angelegtes KI-Schulungsprogramm ins Leben gerufen. Darüber hinaus haben unsere juristischen Übersetzungsdieneste eine Vorreiterrolle bei der Neugestaltung von Arbeitsabläufen in einem weiter entwickelten digitalen Umfeld übernommen und damit einen Maßstab für andere Dienststellen gesetzt.

Während wir nach Modernisierung und Innovation streben, ist es ebenso wesentlich, die Sicherheit und Belastbarkeit unserer digitalen Infrastruktur sicherzustellen. In diesem Jahr ist die Cybersicherheitsverordnung in Kraft getreten, mit der innerhalb eines strengen Zeitrahmens erhebliche Verpflichtungen für den Gerichtshof eingeführt wurden.

Auch wenn wir Innovation begrüßen, werden unsere Bestrebungen weiterhin von den zeitlosen Idealen unseres Organs gelenkt. Unser größtes Kapital ist das Herzstück unseres Erfolgs: ein Team von über 2 000 engagierten Individuen aus ganz Europa, die jeden Tag in Harmonie zusammenarbeiten, damit Recht gesprochen wird. Der eigentliche Wert dieser kollektiven Anstrengung liegt in ihrer Vielfalt. Durch das Zusammenspiel einer großen Bandbreite an Sichtweisen, Kulturen, Erfahrungen und Talenten stärkt sie unsere Fähigkeit, unseren Auftrag zu erfüllen.

Um die besten Talente aller Mitgliedstaaten anzuziehen und zu halten, gab es das ganze Jahr über Initiativen zur Sicherstellung der Attraktivität unseres Gastgeberlandes als Arbeitsort. Zum ersten Mal wurde auf politischer Ebene anerkannt, dass die Bediensteten in Luxemburg im Vergleich zu ihren Kollegen in Brüssel vor besonderen Herausforderungen stehen. In einem alles andere als einfachen Verfahren haben die Haushaltsbehörden unserem Ersuchen nach befristetem Wohngeld für Kollegen in niedrigeren Gehaltsgruppen stattgegeben – ein wichtiger erster Schritt, um diese Ungleichheit zu beseitigen.

Unser Engagement für Vielfalt beschränkt sich nicht nur auf unser Personal. 2024 haben wir gemeinsam mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten neue Initiativen ergriffen, um die geografische Ausgewogenheit der Angehörigen der nationalen Justiz, die an langfristigen Schulungen am Gerichtshof teilnehmen, zu optimieren. Diese Bemühungen haben zu greifbaren Ergebnissen geführt, denn zum ersten Mal in der fast 20-jährigen Laufzeit des Programms haben Kandidaten aus drei neuen Mitgliedstaaten ihre Bewerbung eingereicht.

Dies zeigt auch unser langjähriges Engagement zur Stärkung des Dialogs mit den nationalen Gerichten, ein Grundsatz, den wir das ganze Jahr über aktiv verfolgt haben. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Förderung des gerichtlichen Dialogs wurde vom Justiziellen Netzwerk der Europäischen Union unternommen: das Treffen der Korrespondenten fand zum ersten Mal außerhalb des Gerichtshofs statt und wurde vom belgischen Conseil d'État (Staatsrat) mitorganisiert. Dies hat dem Netzwerk eine neue Perspektive geboten und den Grundgedanken gestärkt, dass der gerichtliche Dialog seinem Wesen nach über die Grenzen der Organe hinausgeht.

Neben diesen externen Meilensteinen haben wir unser Augenmerk auch nach innen gerichtet und unser Bekenntnis zu den höchsten ethischen Standards bekräftigt, die seit jeher ein wesentlicher Bestandteil unserer Identität sind. In diesem Jahr haben wir diese Standards in einem für alle Mitarbeiter geltenden Verhaltenskodex zusammengefasst, mit dem unsere Grundsätze an die zuvor für die Mitglieder festgelegten hohen Standards angeglichen werden.

So wie wir uns vor 20 Jahren den Herausforderungen der Erweiterung mit Entschlossenheit und gemeinsamen Zielvorstellungen gestellt haben, bin ich zuversichtlich, dass wir in 20 Jahren mit dem gleichen Stolz auf die heutigen Veränderungen zurückblicken werden. Die Herausforderungen, mit denen wir heute konfrontiert sind, ermöglichen es uns, den zukunftsweisenden Entwicklungen gerecht zu werden, die den Weg unseres Organs in die Zukunft markieren werden, und gleichzeitig die reichen Traditionen zu ehren, die seine Vergangenheit geprägt haben.



B. Wichtigste Ereignisse des Jahres

Teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen

Um es den Unionsgerichten zu ermöglichen, innerhalb angemessener Fristen qualitativ hochwertige richterliche Entscheidungen zu treffen und die Arbeitsbelastung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht optimal aufzuteilen, sind am 1. September 2024 bedeutende Änderungen der Satzung und der Verfahrensvorschriften in Kraft getreten. Die vom Gerichtshof vorgeschlagenen Änderungen der Satzung wurden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen. Die Änderungen der Verfahrensordnungen wurden vom Gerichtshof und vom Gericht nach Zustimmung des Rates erlassen. Sie setzen die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht um und modernisieren die Verfahren vor den beiden Gerichten.



Änderungen der Satzung und ihre Umsetzung

Die **Änderungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union** ermöglichen eine teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht zum 1. Oktober 2024. Diese Möglichkeit wurde im 2001 unterzeichneten Vertrag von Nizza vorgesehen und im Zusammenhang mit der Reform des Gerichtssystems der Union im Jahr 2015 wieder auf die Tagesordnung gesetzt, insbesondere mit der Verdoppelung der Anzahl der Richter des Gerichts, die 2022 vollständig abgeschlossen wurde.

Die Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungsersuchen soll sich auf klar umrissene **besondere Sachgebiete** beziehen, die nur wenige Grundsatzfragen aufwerfen und in denen es einen bedeutenden Rechtsprechungsbestand des Gerichtshofs gibt, der dem Gericht bei der Ausübung dieser neuen Zuständigkeit als Richtschnur dienen kann. Im Übrigen handelt es sich um Sachgebiete, in denen eine ausreichend große Anzahl von Vorlagen zur Vorabentscheidung gestellt werden dürfte, um eine echte Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs durch die Übertragung auf das Gericht zu bewirken.

Die besonderen Sachgebiete betreffen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, den Zollkodex, die zolltarifliche Einreihung von Waren, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annulierung von Transportleistungen, und das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht



[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Die **Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs** legen vor allem die Modalitäten der Erstbehandlung der Vorabentscheidungsersuchen fest, bei der bestimmt wird, ob der Gerichtshof oder das Gericht sich mit ihnen zu befassen hat. Zudem sehen sie die erforderlichen Bestimmungen zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung der Ersuchen vor, die an den Gerichtshof zurückverwiesen werden, weil sie eine Grundsatzentscheidung erfordern, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt. Schließlich regeln sie die Veröffentlichung der Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen, die von den in Art. 23 der Satzung genannten Beteiligten in Vorabentscheidungsverfahren eingereicht werden, auf der Website des Gerichtshofs innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens.

Die **Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts** legen die Modalitäten für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen fest, die dem Gericht übertragen werden. Um für die nationalen Gerichte und die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die gleichen Verfahrensgarantien wie der Gerichtshof sicherzustellen, hat das Gericht im Wesentlichen die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für Vorabentscheidungsersuchen übernommen, einschließlich derjenigen über die Veröffentlichung der Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen der Beteiligten.

Weitere wichtige Änderungen betreffen die **Struktur und Organisation des Gerichts**. Sie sehen die Bildung einer Mittleren Kammer mit neun Richtern unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Gerichts vor. Die Vorabentscheidungsersuchen werden Kammern mit fünf Richtern zugewiesen, die speziell mit diesen Rechtssachen betraut sind, können jedoch je nach Bedeutung der vorgelegten Fragen an einen anderen Spruchkörper verwiesen werden.

Die Richter, die in Vorabentscheidungsverfahren das Amt eines Generalanwalts ausüben sollen (sowie die Richter, die sie im Fall einer Verhinderung vertreten), werden vom Gericht gewählt und unterstützen den zuständigen Spruchkörper in jedem Vorabentscheidungsverfahren nach dem Vorbild der Mitwirkung der Generalanwälte an den Verfahren vor dem Gerichtshof.

Darüber hinaus hat das Gericht die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren näher ausgestaltet.

Aufgrund des Umfangs der Änderungen war eine **Neufassung der Praktischen Durchführungsbestimmungen** zur Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich.

Weitere Änderungen der Verfahrensvorschriften

Mit weiteren Neuerungen soll die Bearbeitung von Rechtssachen durch den Gerichtshof und das Gericht unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der Gesundheitskrise verbessert, vereinfacht und modernisiert werden. Von größter Bedeutung für den Gerichtshof ist die – beim Gericht bereits vorgesehene – Möglichkeit für die Vertreter der Parteien oder der in Art. 23 der Satzung genannten Beteiligten, unter bestimmten, in den Praktischen Anweisungen für die Parteien festgelegten rechtlichen und technischen Voraussetzungen an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilzunehmen. Darüber hinaus hat das Gericht eine Reihe von auf Klageverfahren anwendbare Bestimmungen überarbeitet, darunter diejenigen über die vertrauliche Behandlung von Verfahrensschriftstücken, die Anpassung der Klageschrift im Laufe des Verfahrens und die Formvorschriften für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken.

Schließlich gestaltet eine neue Bestimmung die Übertragung von öffentlichen Sitzungen am Gerichtshof, ein Instrument der Transparenz und des Zugangs zur Justiz, näher aus, in Bezug auf die mündlichen Ausführungen der Parteien, die Verkündung von Urteilen und die Darstellung der Schlussanträge der Generalanwälte. Das Gericht hat im Wesentlichen gleichwertige Bestimmungen eingeführt.



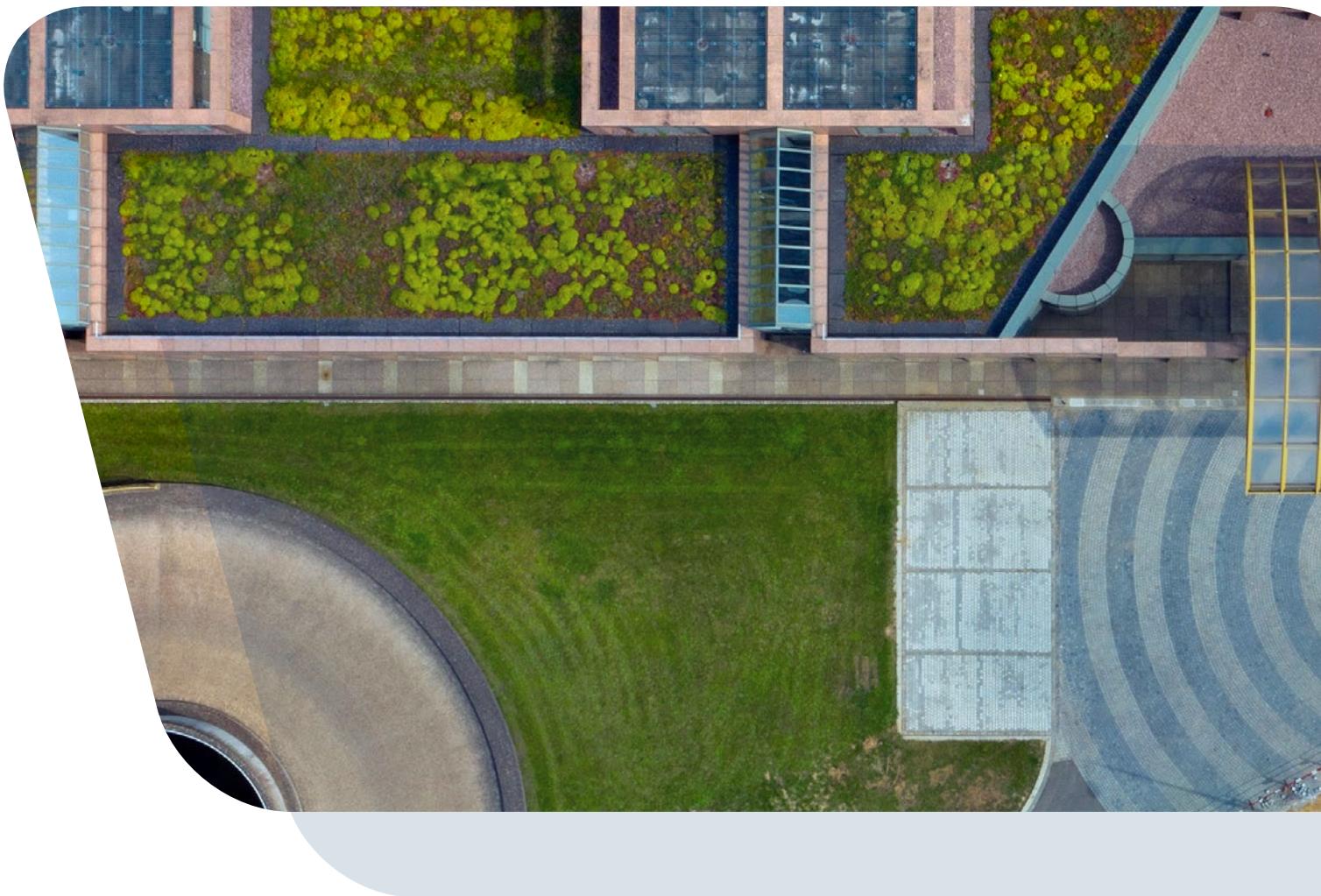
Bericht von Giulia Predonzani, Verwaltungsrätin beim Kanzler des Gerichts

„Die Reform der Satzung kann als Marathonlauf betrachtet werden, an dem jeder Läufer eines Tages teilnehmen möchte – und seit mehr als 20 Jahren darüber nachdenkt. Mehrere Etappen mussten durchlaufen werden, um das Ziel zu erreichen. So wurde das Gericht durch den Abschluss der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union mit den Ressourcen und der Struktur ausgestattet, um Vorabentscheidungsersuchen mit der erforderlichen Schnelligkeit zu bearbeiten. An dieser Stelle konnte man jedoch nicht stehen bleiben.“

Um diesen Marathon zu laufen, musste sich das Gericht auch einen geeigneten rechtlichen und praktischen Rahmen geben. Um der Einbeziehung der nationalen Gerichte und der in Art. 23 der Satzung genannten Beteiligten in Vorabentscheidungsverfahren Rechnung zu tragen, hat das Gericht nicht nur seine Verfahrensordnung und die Praktischen Durchführungsbestimmungen angepasst, sondern auch seinen Beschluss über die Nutzung der Anwendung e-Curia sowie alle „Soft-law“-Texte – Hinweise und Informationsmaterialien (Gewährung der Anonymität in den

gerichtlichen Verfahren, Muster für Klageschriften). Des Weiteren musste das Gericht Beschlüsse über die Besetzung und die Arbeitsweise seiner Kammern und seiner verschiedenen Spruchkörper, einschließlich der neuen Mittleren Kammer, erlassen und die Generalanwälte für die Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen wählen. Schließlich musste sich das Gericht bei der Einführung neuer Arbeitsabläufe mit seinen anderen „Marathon“-Partnern koordinieren, insbesondere mit der Generaldirektion für Multilingualismus, der Direktion Informationstechnologien und der Direktion Wissenschaftlicher Dienst. Ein wichtiger Schritt war die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle: eine Anwendung, die die Prüfung der möglichen Übertragung von Vorabentscheidungsersuchen auf das Gericht zentralisiert. Der fruchtbare Dialog mit der Kanzlei des Gerichtshofs, einem echten institutionellen Partner, war während des gesamten „Trainings“ eine wertvolle Konstante.

Vorbereitung, Antizipation des Bedarfs, intensive und ausdauernde Arbeit und all dies innerhalb eines ehrgeizigen Zeitplans. Im Oktober 2024 standen die Mitarbeiter des Gerichts und seiner Kanzlei in den Startblöcken, um diesen lang ersehnten Marathon zu laufen! Bis Ende 2024 sind 23 Verfahrensakten bei der einheitlichen Anlaufstelle eingegangen, und 19 Rechtssachen wurden schließlich an das Gericht weitergeleitet. Das Rennen geht weiter – und wir sind in Topform.“



20. Jahrestag der Erweiterung von 2004



Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten: die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei. Es handelt sich um die größte Erweiterung sowohl in Bezug auf die Bevölkerung als auch auf die Anzahl der Länder, die die Union bis heute erfahren hat.

Auswirkungen der Erweiterung von 2004 auf die Arbeitsweise der Gerichte

Von allen aufeinanderfolgenden Erweiterungen war die Erweiterung von 2004 die umfangreichste, mit der Aufnahme von zehn neuen Richtern auf einen Schlag – sowohl am Gerichtshof als auch am Gericht.

Die Auswirkungen auf die **Sprachenregelung** des Gerichtshofs der Europäischen Union waren beträchtlich. Die Zahl der Amtssprachen stieg von zwölf auf 21, was zu einem exponentiellen Anstieg der Sprachkombinationen von 110 auf 420 führte.

Die Einrichtung der neuen Kabinette und Sprachreferate erforderte eine große strukturelle Anstrengung, sowohl im Hinblick auf die Gerichtsgebäude als auch auf die Einstellung von mehreren Hundert neuen Kollegen innerhalb eines Jahres.

Die Mitgliedstaaten, die 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, haben einen erheblichen Beitrag geleistet: in 20 Jahren wurden von den Gerichten der zehn beitretenden Mitgliedstaaten fast 1 300 Vorabentscheidungsersuchen eingereicht.

„Ein verfassungsrechtlich historischer Zeitpunkt für Europa“

Um dieses historische Ereignis zu feiern, organisierte der Gerichtshof am 3. Mai 2024 ein Kolloquium mit dem Titel „20-jähriges Jubiläum des Beitritts von zehn Staaten zur Europäischen Union: ein verfassungsrechtlich historischer Zeitpunkt für Europa“, bei dem Richter und Vertreter aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenkamen, um gemeinsam über den Beitrag des Gerichtshofs zum Fortschritt des europäischen Projekts und den Beitrag der zehn beigetretenen Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Rechtsordnung zu reflektieren.

Das Kolloquium vom 3. Mai, dessen Beiträge auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wurden, untersuchte mehrere Themen, darunter:

- den Beitrittsprozess der neuen Mitgliedstaaten nach dem Fall der Berliner Mauer, der einen grundlegenden Wandel in der Gesetzgebung, in den Köpfen und in den Kulturen der betroffenen Völker erforderte,
- die gemeinsamen europäischen Werte und den Beitrag der Erweiterung von 2004 zur Entwicklung der Union als „Union der Werte“, und
- die Konvergenz der Volkswirtschaften der neuen Mitgliedstaaten und der restlichen Union.

Die Präsentationen der Redner und die Gespräche mit den Teilnehmern erinnerten daran, dass die Europäische Union einzigartig ist, da sie auf gemeinsamen Werten beruht – allen voran der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit – die sie und ihre Mitgliedstaaten weiterhin verteidigen müssen.





Kommentar von Ineta Ziemele, Richterin am Gerichtshof, Vorsitzende der Arbeitsgruppe für die Organisation der Veranstaltung

„Das Hauptziel der Konferenz anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der größten Erweiterung der Europäischen Union bestand darin, eine Bilanz der Auswirkungen und Veränderungen zu ziehen, die diese Erweiterung für die Union mit sich gebracht hat. Es wurde als guter Zeitpunkt angesehen, darüber zu reflektieren, wie sich die Union in den letzten 20 Jahren seit diesem historischen Moment entwickelt und verändert hat, und damit einhergehende Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen.“

Bei der Vorbereitung der Konferenz haben die Unionsgerichte vorgeschlagen, die Erweiterung von 2004 als verfassungsrechtlich historischen Zeitpunkt – einen Paradigmenwechsel – zu betrachten, der Ost- und Westeuropa in einem gemeinsamen Verfassungsprojekt vereint. Die Europäische Union hat ihre Werte und Grundsätze auf Teile Europas mit einer besonders komplexen Geschichte ausgeweitet. Die zehn neuen Mitgliedstaaten sind der EU mit einer starken Entschlossenheit und der Hoffnung auf Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand beigetreten. Dieser Beitritt war ein komplexer, keineswegs selbstverständlicher Prozess, und die beitrittswilligen Staaten haben einen unglaublichen Aufwand betrieben, um die Beitreittskriterien (die sogenannten Kopenhagener Kriterien) zu erfüllen, die 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegt wurden.

Dieser Tag vor 20 Jahren markiert auch für die Union einen grundlegenden Wandel in all ihren Zuständigkeitsbereichen. In was genau dieser Wandel bestehen würde, war nicht immer leicht vorherzusehen, aber es war offensichtlich, dass er ein größeres Wachstumspotenzial für den Binnenmarkt und eine faszinierende kulturelle, historische und sprachliche Vielfalt mit sich bringen wird, eine Vielfalt, die künftige politische und rechtliche Entwicklungen innerhalb der Union eröffnen und prägen wird. Die erweiterte Europäische Union ist zu einem noch wichtigeren globalen Akteur geworden.

Ein weiteres einzigartiges Merkmal der Konferenz war, dass die Unionsgerichte Redner aus allen betroffenen Staaten eingeladen hatten, die unmittelbar am Beitreitsprozess beteiligt gewesen waren oder als führende Persönlichkeiten eine wichtige Rolle in Bezug auf die Mitgliedschaft des Staates oder für die Union selbst gespielt hatten. Die Rückschau der Unionsgerichte zu diesem Anlass wurde durch die Konferenz mit Interdisziplinarität versehen.

Ein großartiger Überblick von Professor Norman Davies über die besonders komplexe und oft grausame Geschichte dieser Staaten bildete den Abschluss der Konferenz. Dies war eine notwendige Erinnerung daran, dass die Werte der Europäischen Union nicht als selbstverständlich angesehen werden können und ihre Aufrechterhaltung und Entwicklung von jedem in der Union erhebliche Anstrengungen erfordern. Während wir über diese Lehren sinnierten, sang der Chor der Unionsgerichte Lieder in den zehn Sprachen, bevor er mit Beethovens „Ode an die Freude“ endete, die immer noch das eigentliche Ideal der Europäischen Union – die Verbrüderung der Menschen – zum Ausdruck bringt.“

Ein stärkerer ethischer Rahmen für die Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Angesichts der Art seines Auftrags hat der Gerichtshof der Europäischen Union stets die höchsten Anforderungen an seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität gestellt. Die Wahrung dieser Anforderungen, bei denen es sich um Werte handelt, auf denen die Identität des Organs beruht, ist von wesentlicher Bedeutung, um das Vertrauen in die europäische Justiz und ihre Legitimität zu gewährleisten. Aus diesem Grund stellt der Gerichtshof sicher, dass er über einen internen Rechtsrahmen verfügt, der den höchsten berufsethischen Standards entspricht und somit den Erwartungen an die Vorbildfunktion eines Justizorgans gerecht wird.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hält sich daher seit jeher an anspruchsvolle ethische Regeln. Die Mitglieder des Organs (Richter, Generalanwälte und Kanzler) und das gesamte Personal unterliegen diesen Regeln, und das auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Gerichtshof.

Vor dem Hintergrund, dass die Erwartungen an die Vorbildfunktion des europäischen öffentlichen Dienstes immer höher werden, hat der Gerichtshof beschlossen, seinen internen ethischen Rahmen weiter zu modernisieren. Dieser Prozess, der bereits 2021 mit der Änderung des Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder eingeleitet wurde, wird heute mit der Annahme eines Verhaltenskodex für die Bediensteten fortgesetzt.

So wurden die bereits im Statut der Beamten der Europäischen Union und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie in verschiedenen internen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften in einem einzigen Verhaltenskodex für die Bediensteten, der nach seiner Annahme durch den Verwaltungsausschuss am 1. März 2024 in Kraft getreten ist, vertieft, ergänzt und an die Erfordernisse der Justiz angepasst.

Auf der Grundlage der berufsethischen Vorschriften aus verschiedenen bestehenden Quellen bietet dieser Verhaltenskodex in Form eines einheitlichen Instruments einen leichten und verständlichen Zugang für alle Bediensteten, für



die diese Vorschriften gelten. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit sollen diese Verpflichtungen mit dem Kodex unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rechtsprechungsauftrags des Gerichtshofs ausgelegt und ihre Umsetzung präzisiert werden. Er folgt einem ethischen Ansatz, der auf den Werten beruht, die für das Handeln des Organs maßgebend sind und in beispielhaften Verhaltensstandards zum Ausdruck kommen. Der Kodex enthält außerdem besondere Vorschriften für die leitenden Mitarbeiter, die ihrer besonderen Verantwortung Rechnung tragen, sowie für die Referenten angesichts ihrer Stellung bei den Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts und ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Rechtsprechungstätigkeit. Mit diesen Vorschriften wird unterstrichen, dass die Vorbildfunktion in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Verantwortung stehen muss und es werden spezifische Verpflichtungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und in Bezug auf die Ausübung externer Tätigkeiten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, aufgestellt.



C. Beziehungen zur Öffentlichkeit

16 319 Besucher, davon

3 985 Angehörige der Rechtsberufe

virtuelle Besucher: **7 %**

2 493 Besucher am Tag
der offenen Tür

Virtuelle Besuche – Schulprogramm

Das Schulprogramm soll Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe im Alter von 15 bis 18 Jahren die Möglichkeit geben, die Aufgabe des Rechtsprechungsorgans der Union von ihrem Klassenzimmer aus kennenzulernen, ohne nach Luxemburg reisen zu müssen. Damit sollen die Jugendlichen und ihre Lehrer für die demokratischen Werte und die aktuellen juristischen Fragestellungen sensibilisiert werden und ihnen die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf das tägliche Leben der europäischen Bürger anschaulich gemacht werden. 2024 haben etwa 1 300 Schülerinnen und Schüler den Gerichtshof im Rahmen dieses Programms besucht.

Aufgabe der Pressereferenten der Direktion Kommunikation, die alle eine juristische Ausbildung haben, ist es, Journalisten aus den Mitgliedstaaten und ihren verschiedenen Korrespondenten die Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge, aber auch anhängige Rechtssachen zu erläutern. Sie verfassen Pressemitteilungen, um Journalisten und Fachleute in Echtzeit über die Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts zu informieren. Außerdem übermitteln sie regelmäßige Informationsschreiben zu wichtigen verfahrensbezogenen oder das Unionsorgan betreffenden Ereignissen sowie „Schnellinfos“ zu Rechtssachen, zu denen es keine Pressemitteilung gibt, an Personen, die eine entsprechende Anfrage beim Pressedienst des Gerichtshofs gestellt haben, und bearbeiten E Mails und Telefonanfragen von Bürgern.

2 509 Pressemitteilungen

610 Informationsschreiben

516 „Schnellinfos“

13 091 beantwortete Anfragen von Bürgern
(Telefonanrufe und E-Mails)

Der Gerichtshof zeigt weiterhin eine aktive Präsenz in den sozialen Medien, und zwar über seine beiden X-Konten (auf [Englisch](#) und [Französisch](#)), sein [LinkedIn](#) und sein [Mastodon-Konto](#). Die Zahl seiner Follower steigt stetig, was das Interesse und das Engagement der Öffentlichkeit für die Tätigkeit des Gerichtshofs belegt. Er verfügt auch über einen [YouTube-Kanal](#), auf dem – in den 24 Amtssprachen – vielfältige audiovisuelle Inhalte verfügbar sind, insbesondere Animationen für die breite Öffentlichkeit, in denen erläutert wird, wie sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf den Alltag der Bürger auswirkt.

163 000 Follower auf X +2 % im Vergleich zu 2023

297 346 Follower auf LinkedIn +26 % im Vergleich zu 2023

4 500 Follower auf Mastodon

90 000 Follower und 600 000 Aufrufe auf YouTube +137 % im Vergleich zu 2023

2024 hat der Gerichtshof ein neues Video zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht veröffentlicht.

 [Sehen Sie sich das Video auf YouTube an](#)



Übertragung von öffentlichen Sitzungen

Um den Zugang zu seiner Rechtsprechungstätigkeit zu erleichtern, bietet der Gerichtshof die Übertragung von öffentlichen Sitzungen an. Die Verkündung der Urteile und die Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte werden nach dem im [Gerichtskalender](#) angegebenen Zeitplan *live* auf der Website übertragen. Zudem werden die mündlichen Verhandlungen der Großen Kammer des Gerichtshofs *zeitversetzt* übertragen.

Die Aufzeichnung bleibt einen Monat lang verfügbar.

Vor der Übertragung einer mündlichen Verhandlung wird ein **Briefing zur Erläuterung der Rechtssache** in den Verhandlungssprachen ausgestrahlt und auf der Website des Gerichtshofs sowie in den sozialen Medien veröffentlicht. 2024 wurden insgesamt **29** Briefings ausgestrahlt.





**Ein
umweltbewusstes
Unionsorgan**

4



Der Gerichtshof verfolgt seit vielen Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen. Sein Engagement für umweltfreundliche Praktiken wird dadurch belegt, dass er seit 2016 **EMAS**-(Eco- Management and Audit Scheme)-zertifiziert ist. Die von der Europäischen Union geregelte EMAS-Zertifizierung wird Organisationen gewährt, die strenge Vorgaben im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik, ihren Bemühungen um Umweltschutz und ihren nachhaltigen Arbeitsmethoden erfüllen.

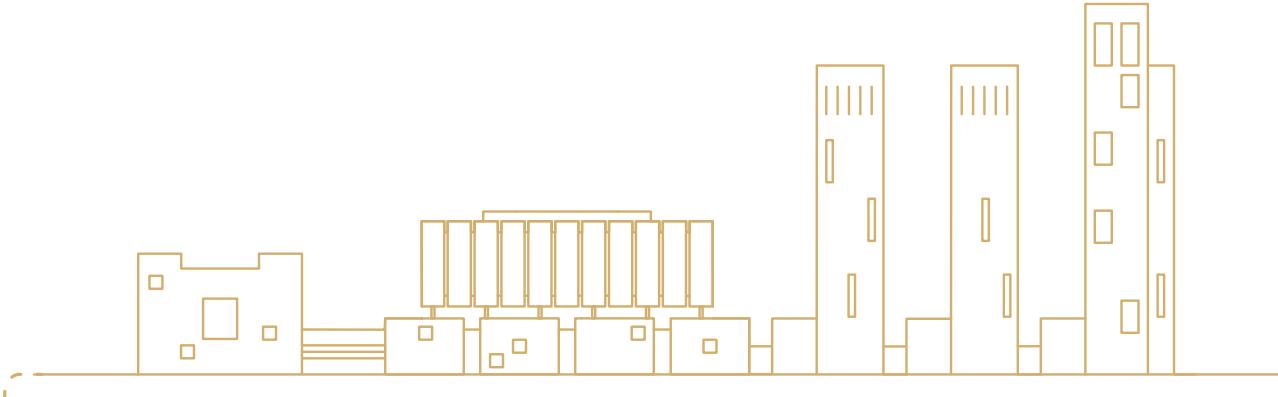
2023 hat der Gerichtshof sehr zufriedenstellende Ergebnisse für alle seine Umweltindikatoren erzielt. Dieses Jahr kann nach der Gesundheitskrise der Jahre 2020 bis 2022 als neues Bezugsjahr für die Umweltleistung angesehen werden.

Die Umweltindikatoren für Wasser, Abfälle, Papier, Heizung und Elektrizität entsprechen denen des Jahres 2023. Die Abweichungen sind im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für das EMAS-System, angegeben.

Insbesondere verzeichnete der Gerichtshof erneut einen deutlichen Rückgang seines **Energieverbrauchs** für Strom und Heizung, da die Energiesparmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg verlängert wurden. Darüber hinaus hat der Gerichtshof seine ehrgeizigen Ziele hinsichtlich des **Papierverbrauchs** erreicht. 2023 ging der Verbrauch von Büropapier (externalisierte Publikationen ausgenommen) im Vergleich zum Vorkrisenniveau von 2019 um 55,2 % zurück. Dieser Trend hielt dank veränderter Gewohnheiten und der weiteren Digitalisierung von Prozessen und Dokumenten auch 2024 an.

Trotz der Wiederaufnahme aller Aktivitäten des Gerichtshofs, einschließlich der Besuche externer Personen, ist ein Trend zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen zu verzeichnen, was auf diverse Projekte, aber auch auf die Sensibilisierung und das aktive Engagement des Personals für das EMAS-System zurückzuführen ist.

Das **Vollzeitäquivalent (VZÄ)** ist eine Maßeinheit, mit der die Arbeitszeit unabhängig von auf unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen beruhenden Unterschieden bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird.



Verbesserung der Abfalltrennung und Reduzierung von Einwegplastik



vel'oh!

Teilnahme am Bike-Sharing-System Vel'oH und Unterstützung der fahrradgestützten Mobilität sowie von Zugfahrten bei Grenzgängern. Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge



Verringerung des Papierverbrauchs
↓ 63 % kg/VZÄ



Verringerung des Wasserverbrauchs
↓ 20 % m³/VZÄ



Verringerung der Abfälle „Büros und Gastronomie“
↓ 43,2 % kg/VZÄ



Verbesserung der Heiz-, Lüftungs-, Klimatisierungs- und Beleuchtungsinfrastruktur



Verringerung des Stromverbrauchs
↓ 28,7 % kWh/VZÄ



Verringerung des Energieverbrauchs für Heizung
↓ 33,5 % kWh/VZÄ

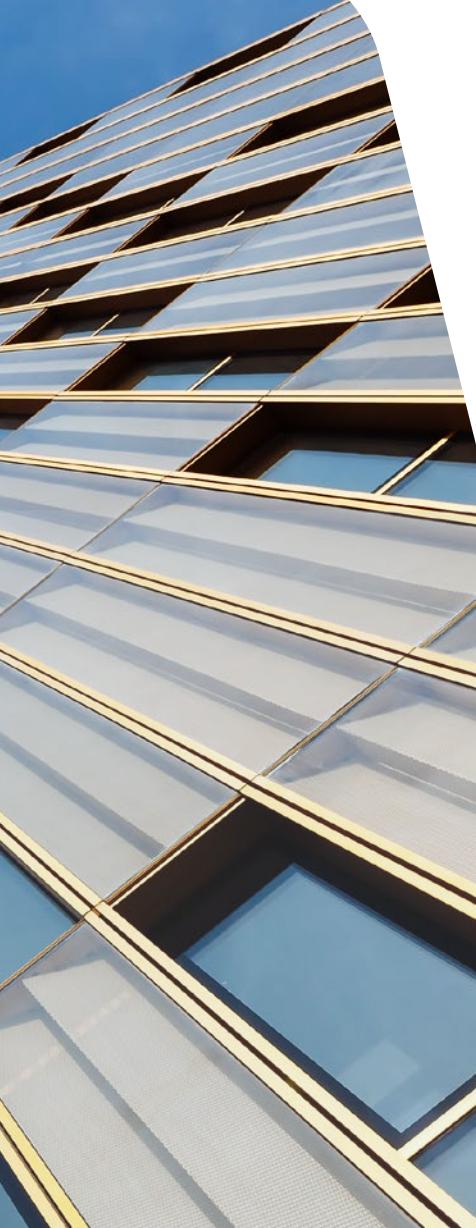


3 466 m²
Fotovoltaik-Zellen was dem jährlichen Strombedarf
380 758 kWh
von 69 Familien entspricht



Verringerung der
↓ 30,2 % kg CO₂/VZÄ





5

Ausblick in die Zukunft

Die größte Herausforderung für das Jahr 2025 besteht darin, den vollständigen Erfolg der **Umsetzung der** seit dem 1. Oktober 2024 geltenden **teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht** sicherzustellen, die den letzten Schritt der Reform des Gerichtssystems der Union darstellt. Der Gerichtshof wird dafür sorgen, dass alle Dienststellen dem Gericht eine effektive und erstklassige Unterstützung leisten, damit es diese Rechtssachen unter optimalen Bedingungen bearbeiten kann.

Als Reaktion auf die kurz- und mittelfristig zu erwartende Zunahme der Rechtssachenanzahl wird der Gerichtshof im Übrigen das **Projekt der Digitalisierung der gerichtlichen und administrativen Prozesse** vorantreiben, um die Wirksamkeit und Effizienz seiner Verwaltung zu erhöhen. Er wird weiterhin die Möglichkeiten innovativer Technologien nutzen und dabei die angesichts seiner Rechtsprechungstätigkeit erforderliche Vorsicht walten lassen sowie sich von der Wertschätzung des Fachwissens und des Talents seiner Mitarbeiter leiten lassen.

Das Jahr wird aber auch von neuen **Projekten für die Bürger** geprägt sein, um die Politik der Transparenz und des Zugangs zu Informationen fortzusetzen. Um die Transparenz seiner Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit zu erhöhen, wird der Gerichtshof seine Kommunikationskanäle breiter aufstellen und neu gestalten. So wird das Organ seine Website erneuern, um den Bedürfnissen der Angehörigen der Rechtsberufe, der Medien und der breiten Öffentlichkeit gerecht zu werden. Um das Verständnis der Arbeitsweise und der Entscheidungen des Gerichtshofs für alle Bürger, einschließlich der jüngeren Generation, zu erleichtern, wird der Gerichtshof außerdem eine audiovisuelle Online-Plattform mit dem Namen Curia web TV einrichten, auf der Programme mit Erläuterungen zu seiner Tätigkeit ausgestrahlt werden.

2025 wird die Europäische Union den **30. Jahrestag des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden** begehen. Der Gerichtshof wird dieser vierten Erweiterung der Europäischen Union gedenken, die fast zehn Jahre nach dem Beitritt von Spanien und Portugal und nach jeweiligen Referenden in den drei betroffenen Staaten die Europäische Union auf 370 Millionen Bürger anwachsen ließ und ihren geografischen Raum sowohl nach Norden als auch zur Mitte Europas hin erheblich erweiterte. Es sollen der Hintergrund des Beitritts dieser drei Länder, seine Bedeutung und seine Auswirkungen beleuchtet werden. An dem Kolloquium werden prominente Vertreter der geehrten Staaten teilnehmen.

Schließlich wird der Gerichtshof den **intensiven Dialog** fortsetzen, den er seit über 70 Jahren **mit den nationalen Gerichten** führt, um die Kohärenz und einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten.

Dies wird insbesondere im Rahmen des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union (mit den Verfassungs- und obersten Gerichten) sowie des Forums für Richter und Staatsanwälte, das jährlich in seinen Räumlichkeiten stattfindet, geschehen.

Der Gerichtshof wird zudem im September 2025 die Konferenz „EUnited in diversity“ in Sofia mitorganisieren. Nach den ersten Auflagen 2021 in Riga und 2023 in Den Haag wird die dritte Auflage dieses mittlerweile traditionellen zweijährlichen Treffens zum Thema „Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in der gemeinsamen Rechtsordnung der Europäischen Union“ stattfinden.







**Bleiben Sie in
Verbindung!**



Nutzen Sie das Rechercheportal für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website: curia.europa.eu

Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden, indem Sie

die **Pressemitteilungen** konsultieren:
curia.europa.eu/jcms/PressReleases

den **RSS**-Feed des Gerichtshofs abonnieren:
curia.europa.eu/jcms/RSS

dem Unionsorgan auf **X** folgen:
[CourUEPresse](#) ou [EUCourtPress](#)

dem Unionsorgan auf **Mastodon** folgen:
curia.social-network.europa.eu/@Curia

dem Unionsorgan auf **LinkedIn** folgen:
linkedin.com/company/european-court-of-justice

die **App CVRIA** für Smartphones und Tablets herunterladen

die **Sammlung der Rechtsprechung** konsultieren:
curia.europa.eu/jcms/EuropeanCourtReports

Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans

Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht**:
curia.europa.eu/jcms/AnnualReport

Sehen Sie sich die Animationsfilme auf **YouTube** an:
youtube.com/@CourtofJusticeEU

Für den Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans

historisches Archiv:

curia.europa.eu/jcms/archive

Verwaltungsdokumente:

curia.europa.eu/jcms/documents

Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg

Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene **Besuchsprogramme** an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch, Fernbesuch):

curia.europa.eu/jcms/visits

Für weitere Informationen über das Unionsorgan

Schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**:

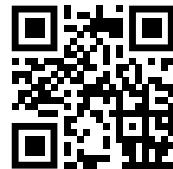
curia.europa.eu/jcms/contact





GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 4303-1
curia.europa.eu



Redaktionsschluss: Februar 2025 / Datenerfassung bis 31.12.2024

Layout: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation / Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien 2025

Der Gerichtshof der Europäischen Union und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

© Europäische Union, 2025

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Fotos/Illustrationen:

Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben. Seiten 9, 12, 13, 83: © shutterstock.com ; Seiten 11 : Lietuvos nacionalinis muziejus / Foto: © Gediminas Trečiokas ; Seiten 94 - 95 Foto: Gediminas Karbauskis

Die Verwendung oder der Nachdruck von Fotos oder anderen Dokumenten, für die das Urheberrecht nicht bei der Europäischen Union liegt, ist ohne Genehmigung der Urheberrechtsinhaber verboten.

Print	ISBN 978-92-829-4763-0	ISSN 2467-1274	doi:10.2862/6841342	QD-01-24-003-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-4762-3	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/2548225	QD-01-24-003-DE-N
HTML	ISBN 978-92-829-4761-6	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/5468601	QD-01-24-003-DE-Q







GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Kommunikation
Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien

